BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

XXVII. Jahrgang. Berlin, 1. April 1928. Nummer 13.

Inhalts-Verzeichnis.

Die Entwicklung des Effekten-Giro-Verkehrs. Notwendigkeiten und Möglichkeiten.
Von Carl Heumann, in Firma Bayer & Heinze, Chemnitz und Leipzig.

Kreditwucher und Bankenkartell.
Von Otto von Zwiedineck-Südenhorst, Univ.-Prof., München.

Das amerikanische Freigabegesetz.
Von Dr. jur. H A. Simon, Berlin.

Kein Abtretungsstempel bei Sicherungszessionen.
Von Rechtsanwalt beim Oberlandesgericht und Notar Dr. Alfred Wolff, Breslau.

Gerichtliche Entscheidungen.

Die Entwicklung des Effekten-Giro-Verkehrs. Notwendigkeiten und Möglichkeiten.

Von **Carl Heumann**, in Firma Bayer & Heinze, Chemnitz und Leipzig.

Die unlängst erschienenen Tätigkeitsberichte der verschiedenen deutschen Kassen-Vereine lassen mit erfreulicher Deutlichkeit die Fortschritte erkennen, die der Gedanke des Effekten-Giros in allen am Effekten-Umsatz beteiligten Kreisen gemacht hat. Der Effekten-Fern-Giroverkehr ist im vergangenen Jahre ein erhebliches Stück vorangebracht worden, und der Zeitpunkt scheint nicht fern, an dem zwischen den jetzt bestehenden 10 Kassen-Vereinen (Berlin, Breslau, Dresden, Essen, Frankfurt am Main, Hamburg, Köln, Leipzig, München und Stuttgart) engste Fern-Giro-Beziehungen bestehen werden.

Das schwerste Stück Arbeit bestand zunächst wohl darin, die technischen Schwierigkeiten zu überwinden, die sich anfänglich der Einführung des Effekten-Giros entgegenstellten. Umfassende juristische Vorarbeiten mußten geleistet werden, um auf rechtlichem Gebiete den Boden vorzubereiten. Es sei in diesem Zusammenhange an die grundlegenden Gutachten von Dr. Georg Opitz und Dr. Hans Schultz, Berlin, erinnert. Nicht minder schwierig war die Arbeit der Clearing-Techniker, die in Ermangelung ausreichender Vorbilder Schritt vor Schritt die notwendige umfangreiche und neuartige Organisation in enger Fühlung mit den Bankpraktikern schaffen mußten.

So sehr man von der Gründlichkeit und Dauerhaftigkeit der technischen Grundlagen überzeugt sein kann, so wenig darf man andererseits die Tatsache übersehen, daß die wirtschaftliche Seite der Frage noch mancherlei Wünsche offen läßt. Wenn man sich hierüber klar werden will, muß man das Endziel ins Auge fassen, das dem Effekten-Giro gesetzt ist: die Teilnahme für den Einzelnen wirtschaftlich zu gestalten und in der Folge die Wege für weitere Rationalisierungs-Maßnahmen innerhalb des Bankgewerbes zu ebnen.

Solange die Entwicklung noch so stark im Fluß ist wie gegenwärtig, läßt sich die Frage nach der Wirtschaftlichkeit des Effekten-Giro-Verkehrs für den einzelnen Beteiligten weder mit ja, noch mit nein beantworten. Voreiliges Urteil über einen Zustand, der von der angestrebten Norm noch weit entfernt ist, könnte viel eher schaden als nützen. Der Effekten-Giro-Verkehr braucht eine längere Schonzeit, bevor man zu einem endgültigen Urteil über seine Zweckmäßigkeit gelangen kann. Die wirtschaftlichen Gesetzmäßigkeiten werden entweder von ganz allein dafür sorgen, daß immer wieder Kräfte ausgelöst werden, die zu einer weiteren Vervollkommnung — im Sinne der Verbilligung — hindrängen oder sie werden eines Tages zu der Erkenntnis bringen, daß man am ungeeigneten Objekt bzw. mit ungeeigneten Methoden rationalisiert hat. Man darf aus der bisherigen Entwicklung die Hoffnung schöpfen, daß der Effekten-Giro-Verkehr eines Tages auch dem schärfsten Rechner als eine wirtschaftliche Angelegenheit erscheinen wird. Der Weg bis dahin wird allerdings dornenvoll sein und materielle Opfer von jedem einzelnen Beteiligten fordern.

Es ist kein Geheimnis, daß im gegenwärtigen Stadium von vielen Seiten über ein zu kostspieliges Funktionieren des Effekten-Giro-Verkehrs geklagt wird. Solche Stimmen kommen nicht nur aus der Provinz, sondern auch aus der Reichshauptstadt, und diese Tatsache allein ergibt für alle Beteiligten die Notwendigkeit, nach Wegen zu suchen, die zu einer rationelleren Gestaltung des Effekten-Giros führen könnten. Dabei scheint mir vor allem notwendig, die Einrichtung organisch weiterzuentwickeln an Hand der Bedürfnisse, die sich im Laufe der Zeit herausstellen. Bei dem Bemühen um einen weiteren organischen Ausbau wird man sich von einseitigen wirtschaftspolitischen Standpunkten — etwa für oder gegen wirtschaftliche Zentralisation — fernhalten müssen. Nicht die Theorien, sondern die vorherrschenden praktischen Bedürfnisse und das Gewicht der Tatsachen werden für die weitere Entwicklung bestimmend sein müssen. Eine solche Tatsache, um die man nicht herumkommt und deren Verkennung schädlich wäre, ist das deutlich erkennbare Bestreben der Provinz, sich in bezug auf die provinziellen Kassenvereine ihre Selbständigkeit gegenüber Berlin zu erhalten. Mag man darüber denken wie man will; mag man — wie das vielfach, vor allem bei den Theoretikern, geschieht — eine

restlos durchgeführte Zentralisation des Effekten-Giro-Verkehrs aus mancherlei Gründen für nützlich halten. Fest steht jedenfalls, daß man mit der nun einmal vorhandenen, auf Argwohn gegründeten und daher mit Argumenten nicht zu überwindenden Abneigung der Provinz gegen eine Zentralisierung der deutschen Aktien-Bestände unbedingt rechnen muß, wenn man die weitere Entwicklung richtig beurteilen will. Dabei ist von nebensächlicher Bedeutung, ob eine solche Einstellung der Provinz innerlich berechtigt ist oder nicht. Eine zentrale Effekten-Giro-Bank wäre gewiß, vom Standpunkte des Clearingtechnikers gesehen, eine ideale Lösung. Sie muß auch das allerletzte Ziel bleiben und sie wird möglicherweise eines Tages, als Produkt einer Entwicklung, erstehen. Solange sich aber gewisse, auf geraume Zeit unabänderlich erscheinende Tatsachen gegen eine solche Entwicklung stemmen, solange der nun einmal bestehende Gegensatz zwischen Berlin und der Provinz nicht überbrückt ist, solange muß man sich mit einer Zwischenlösung begnügen. Diese Zwischenlösung muß unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Notwendigkeiten, insbesondere der berechtigten Interessentenwünsche, gefunden werden, damit man erfolgreich auf ihr weiterbauen kann. Sie muß darin gipfeln, daß man — natürlich immer in engster Fühlungnahme mit Berlin — in der Provinz Sammelbecken in Gestalt von größeren Kassenvereinen schafft mit dem Ziele einer allmählichen Verfilzung von Effektenumschlag und Effekten-Giro bis zu den letzten Möglichkeiten. Dieser Weg ist bisher nur teilweise beschritten worden. Man hat zwar an den wichtigsten Provinzbörsen Kassen-Vereine ins Leben gerufen; eine ganze Reihe von Provinzbörsen — z. B. Bremen, Chemnitz, Hannover, Mannheim, Stettin — ist aber bisher ohne diese Einrichtung geblieben. Wenn man als letzte Möglichkeit des Effekten-Giros die Einbeziehung der Banken und Bankiers an Nichtbörsenplätzen ansieht, so wird man zunächst einmal versuchen müssen, die noch außerhalb stehenden kleineren Börsenplätze in das Giro-Netz einzubeziehen, denn: je engmaschiger das Netz ist, um so größer wird der Nutzeffekt für die Gesamtheit sein. Dabei ergeben sich aber gewisse Schwierigkeiten. Klagen schon die größeren Börsenplätze über unverhältnismäßig hohe Unkosten, die die Benutzung des Clearing, auf den einzelnen Effekten-Posten berechnet, auch bei normalem Börsengeschäft verursacht, so steht zu befürchten, daß sich solche Berechnungen an kleineren Plätzen noch ungünstiger stellen und von der Schaffung von Kassen-Vereinen abhalten werden. Dies ist der Punkt, an dem gegenwärtig die Entwicklung stockt. Es muß daher ein Weg gefunden werden, der die nächsten Möglichkeiten eröffnet, d. h. den kleineren Plätzen den Anschluß an das Giro-Netz ermöglicht. Die Gründung von selbständigen Kassen-Vereinen an diesen Plätzen ist bisher an den unverhältnismäßig hohen Gründungs- und Verwaltungskosten gescheitert, die, auf verhältnismäßig wenige Schultern verteilt, den Nutzen aus der Giro-Einrichtung in das Gegenteil umkehren müßten. Es muß daher nach einem Weg gesucht werden, der an diesen Plätzen die Aufwendungen für Geschäftsräume, Tresor, Verwaltungs- und Kontroll-Apparat spart und es trotzdem ermöglicht, daß der Anschluß an das Giro-Netz unter erträglichem Kostenaufwand erfolgen kann. Ein solcher Weg dürfte in der Richtung des Anschlusses an bereits bestehende Kassen-Vereine, die zu ein und demselben Wirtschaftsgebiet gehören, liegen. Freilich werden die in Frage kommenden Provinzplätze bei einer solchen Regelung etwaige Bedenken, die auf dem Gebiete des Prestiges liegen könnten, zurückstellen müssen. Das wird nicht schwer fallen, wenn man die Grenzen der eigenen Leistungsfähigkeit und die bankwirtschaftliche Bedeutung eines engmaschigen Giro-Netzes für das ganze Reich ins Auge faßt. Die Vorteile eines solchen Anschlusses liegen auf der Hand. Zunächst würde eine weitere Zersplitterung des Provinz-Clearings im Interesse der Gesamt-Organisation vermieden. Der aufnehmende Kassen-Verein würde, selbst bei Erweiterung seiner technischen Einrichtungen — die übrigens in vielen Fällen nicht nötig sein wird —, rationeller arbeiten können infolge besserer Ausnutzungsmöglichkeiten für seine Verwaltungs- und Kontroll-Einrichtungen und durch die Verteilung der Kosten auf eine breitere Mitgliederzahl. Dem anzuschließenden Provinzplatz hinwiederum wäre die Möglichkeit eröffnet, die Kosten für sein Clearing in erträglichen Grenzen zu halten. Vorbildlich für die Art, in der man solche Angliederungen in der Provinz durchführen könnte, erscheint die Konstruktion des Rheinisch-Westfälischen Kassen-Vereins, der die Giro-Interessenten des ganzen Rheinisch-Westfälischen Wirtschaftsbezirkes zusammenfaßt, also die Plätze Barmen, Bochum, Crefeld, Dortmund, Duisburg, Düsseldorf, Elberfeld, Essen, Gelsenkirchen und viele andere mehr. Eine der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft bei diesem Kassen-Verein ist die Zugehörigkeit zur Essener oder Düsseldorfer Börse. Dieser Zusammenschluß zweier Börsenplätze eines Wirtschaftsgebietes zu gemeinsamem Clearing könnte für die weitere Entwicklung richtunggebend werden. Was in Rheinland-Westfalen möglich ist und mit gutem Erfolge durchgeführt wird, müßte auch anderwärts erreichbar sein. Ueber die Möglichkeiten eines Zusammenschlusses von Plätzen, die nach ihrer geographischen Lage zusammengehören — etwa Hamburg und Bremen, Hannover und Magdeburg —, kann man aus der Entfernung natürlich nur theoretisch urteilen, da etwaige Hindernisse, die auf praktischem Gebiete liegen, nicht ohne weiteres zu übersehen sind. In letzterer Hinsicht scheinen die Verhältnisse in Sachsen einem Zusammenschluß durchaus günstig zu sein. Einem Anschluß des Chemnitzer Platzes z. B. an einen der beiden bestehenden sächsischen Kassen-Vereine nach dem Muster des Rheinisch-Westfälischen Kassen-Vereins würden erhebliche Schwierigkeiten überhaupt kaum entgegenstehen. Ebensowenig ist einzusehen, warum es nicht auch möglich sein sollte, den Plätzen Halle und Zwickau, die doch geographisch und wirtschaftlich nach Leipzig tendieren, auf dem geringen Umwege über Leipzig die Vorteile des Effekten-Giros zu bringen. Natürlich müßte, nach dem Essener Muster, die Zugehörigkeit zu einer der beteiligten Börsen die Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft bilden. Die Vorteile einer solchen Zusammenfassung der Kräfte habe ich bereits dargelegt. Was die technische Abwicklung eines so gearteten Clearings betrifft, so erscheint sie auf den ersten Blick schwieriger als sie in Wirklichkeit ist. Eine ernsthafte Prüfung hat durchaus die Möglichkeit er-

geben, für mehrere Plätze sowohl das örtliche Clearing als auch das Fern-Giro über eine gemeinsame Stelle durchzuführen — ohne erheblichen Zeitverlust und mit Aussicht auf eine im Endergebnis beträchtliche Verbilligung der Uebertragungs-Spesen, auf den einzelnen Effektenposten berechnet.

Einer Entwicklung, wie sie oben gekennzeichnet ist, steht leider ein Beschluß entgegen, der, wohl unter anderen Voraussetzungen, vor längerer Zeit von der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Effekten-Giro-Banken gefaßt worden ist. Danach ist es den angeschlossenen Kassen-Vereinen nicht gestattet, auswärtige Mitglieder zum Giro-Verkehr zuzulassen, wenn diese Kassen-Vereine der Vorteile des Fern-Giro-Verkehrs nicht verlustig gehen wollen. Dieser Beschluß ist in einer Zeit gefaßt worden, in der die Technik des Effekten-Giros noch nicht genügend erprobt war; die Gründe, die dazu geführt haben, erscheinen durch die Entwicklung hinfällig geworden zu sein. Ist dem so, dann ist es an der Zeit, durch Aufhebung des Beschlusses die Bahn für eine weitere organische Entwicklung freizugeben. Sonst gerät das Effekten-Giro in die Gefahr, ein Torso zu bleiben.

Im Gesamt-Interesse muß es liegen, die Verantwortlichkeit für die Sicherheit und Wirtschaftlichkeit des Effekten-Giro-Verkehrs auf möglichst zahlreiche Schultern zu verteilen. Auch der Berliner Platz muß dieses Interesse aus mehr als einem Grunde haben. Man hat gelegentlich behauptet, man versuche von Berlin aus, die Entwicklung des Giro-Verkehrs in der Provinz zu Gunsten des Berliner Platzes hintanzuhalten. Jeder, der sich mit der Materie einmal befaßt hat und weiß, welche scharfe Trennungslinie zwischen Effekten-Geschäft und Effekten-Giro — nicht nur technisch, sondern auch wirtschaftlich und entwicklungsmäßig — zu ziehen ist, muß die Grundlosigkeit solcher Befürchtungen erkennen. Im Gegenteil: es wird im Berliner Interesse liegen, jede Entwicklung zu fördern, die die Durchdringung des ganzen Landes mit Effekten-Giro-Einrichtungen zur Folge hat, schon mit Rücksicht auf das Clearing in den zahlreichen und wichtigen, in Berlin nicht notierten Lokalwerten der Provinz, das nicht vernachlässigt werden darf und für die Einrichtungen in Berlin nur eine Last, wenn nicht eine Belästigung bedeuten würde.

Wenn die Erörterungen über diese für die Entwicklung des Bankwesens hochwichtige Frage erst einmal über die Sphäre der Interessentenkämpfe hinausgediehen sein werden zu sachlichen, von allgemeinwirtschaftlichen Gesichtspunkten getragenen Ueberlegungen, wird es dem jungen Effekten-Giro-Verkehr gehen, wie es im vergangenen Jahrhundert der Entwicklung des Zahlungswesens ergangen ist, über die der Leipziger Kassen-Verein in seinem letzten Bericht einige interessante Bemerkungen gemacht hat. Die Technik des verfeinerten bargeldlosen Zahlungsverkehrs hat, wie die Entwicklung gezeigt hat, auch nicht vor den Toren von Posemuckel halt gemacht. Sie ist Gemeingut aller am Wirtschaftsleben Beteiligten geworden. Und anders kann es auch mit dem Effekten-Giro-Verkehr nicht werden. Er wird sich, abseits von allem Formalismus und ungeachtet mancher Interessentenwiderstände, organisch weiterentwickeln müssen, wenn er seinen Namen zu Recht tragen soll.

Kreditwucher und Bankenkartell.

Von **Otto von Zwiedineck-Südenhorst**, Univ.-Prof., München.

Als ich vor fast drei Jahren an dieser Stelle der Hoffnung Ausdruck gab, es würde die zeitliche Entfernung von den kritischen Zeiten der allerdrückendsten, man kann wohl sagen katastrophalen Kreditnot nach der Stabilisierung auch eine ruhigere Beurteilung der Kreditpreise jener Tage zum Reifen bringen, hatte ich die damals vielfach schwebenden strafrechtlichen Verfolgungen einzelner Bankleiter im Auge. Es läßt sich heute feststellen, daß diese Prognose nicht zu optimistisch war, denn die strafrechtlichen Entscheidungen haben, soweit ich davon Kenntnis erhalten habe, ganz überwiegend der Auffassung Raum gegeben, die ich seinerzeit an eben dieser Stelle über die grundsätzliche sozialwirtschaftliche Seite der Frage vertreten habe.

Privatrechtlich ist die Beruhigung noch nicht eingetreten. Immer noch sind Prozesse im Gange, in denen darüber zu entscheiden ist, ob die Zinssätze, die nach der Stabilisierung, namentlich im Kontokorrentverkehr von Banken und Bankiers den Kreditnehmern verursacht worden sind, bezahlt werden müssen oder ob ihnen gegenüber die Wuchereinrede wirksam geltend gemacht worden ist. Die Lage der Dinge ist nun hier gewiß nicht dieselbe wie in den Strafprozessen. In den privatrechtlichen Streitgegenständen steht nicht die individuelle Verantwortlichkeit eines Bankleiters mit voller Tragweite eines Strafurteiles in Frage, sondern nur die materielle Verpflichtung aus den Kreditbeziehungen jener kritischen Zeit, die sich allerdings weit in das Jahr 1924 hinein erstreckt.

Nach dem Ablaufe des Jahres 1924 hatte sich zudem auch herausgestellt, daß die Voraussetzungen, von denen aus die Kreditpreis-Gestaltung in der Zeit nach der Stabilisierung der Währung hingenommen worden war, und deren sachliches Gewicht das Vorgehen des Bankleiters für jene Zeit so gerechtfertigt erscheinen ließ, daß eine strafrechtliche Ahndung wegen Wuchers nicht in Betracht kommen konnte, durch die nachfolgenden Tatsachen nicht bestätigt worden sind. Die Rentenmark-Währung war ja Ende 1924 sogar zu einer Goldkernwährung ausgereift und damit schien der Tatbestand der Währungs-Unsicherheit, von dem aus der hohe Kreditpreis vor allem gerechtfertigt worden sein soll, beseitigt und so glaubt man in den Kreisen der Kreditschuldner genug Rechtfertigung dafür zu haben, daß man die materielle Verpflichtung, nach Maßgabe des Kreditpreises jener kritischen Zeit Zinsen zu zahlen, ablehnt.

Dem nüchternen Beobachter der Dinge kann es nicht verborgen bleiben, daß eine solche Ablehnung der Verpflichtung, jene damals den Schuldnern wohl bekannten und von ihnen angenommenen Kreditpreise zu bezahlen, durchaus nicht in solchem Umfange aufgetreten wäre, wenn nicht durch eine ganz planmäßige Propaganda für die Wuchereinrede den Zahlungspflichtigen eine beträchtliche Stütze gegeben worden wäre.

Die Sache kompliziert sich in den einzelnen Streitfällen aber einmal dadurch, daß eine völlig isolierte Beurteilung des einzelnen Falles überhaupt kaum möglich ist, weil es sich in der ganzen Frage der Zinssätze um eine ausgesprochen sozialwirtschaftliche

Angelegenheit handelt, weil gar nicht bloß die Interessen des einzelnen Kreditschuldners und der Gläubigerbank sich gegenüberstehen, sondern weil mit jedem Urteil letzten Endes auch darüber entschieden wird, ob das Vorgehen der Banken und sonstigen Kreditgeber in jener Zeit dem Interesse der ganzen Wirtschaftsgesellschaft entsprach oder zuwiderlief. Um das Funktionieren der Bankleiter nicht im Dienste ihrer Unternehmungen, sondern im Dienste der Volkswirtschaft geht also die Entscheidung.

Zum zweiten aber erhält die ganze Streitfrage dadurch ihr besonderes Gepräge, daß nicht die einzelnen Kreditgläubiger aus jenen angefochtenen Kreditbeziehungen, sondern das Bankenkartell für die Zinssätze damals wie heute verantwortlich gemacht wird und damit als der Träger des Ausbeutungswillens und der Wuchertendenz gebrandmarkt erscheint.

So erscheint der ganze Komplex von Streitfällen mit der Wuchereinrede, soweit es aus der mehr erwähnten kritischen Zeit stammt, nicht so ganz unrichtig und gibt genügend Veranlassung, auf das Grundsätzliche der ganzen Sachlage hier einzugehen.

Zu diesem Zwecke gilt es, wenngleich ich auf meine Ausführungen vom 1. Mai 1925 in der Hauptsache verweisen kann, zunächst die allgemeine Lage der deutschen Volkswirtschaft im ersten Halbjahre 1924, soweit sie für das Verstehen der Kreditpreisgestaltung in Betracht kommt, kurz zu skizzieren.

I.

Allzu leicht vergißt ein Geschlecht die Einzelheiten einer schweren Zeit, sobald die Zeitläufte wieder günstiger geworden sind. Es ist von sachverständiger Seite schon geltend gemacht worden, daß das Vertrauen zur Rentenmark in der ganzen ersten Hälfte 1924 durchaus noch nicht erobert und gesichert war. Man vergißt insbesondere, daß die Rentenmark keine Grundlage zur Regelung der Zahlungsbedingungen nach dem Auslande bildete; das Gesetz hatte ihre Verwendung zu Zahlungen nach dem Ausland ausdrücklich verboten.

Es läßt sich rückschauend erst feststellen, daß diese Wiedergewinnung einer gesunden Valuta zwar in der Hauptsache der Willigkeit zuzuschreiben ist, mit der die deutsche Beamtenschaft sich zu einem ungeheuren Maß von Verkürzung ihrer Bezüge verstanden hat, weil nur dadurch das Auskommen der öffentlichen Körperschaften mit den ganz problematischen Steuereingängen denkbar war. Außerdem war aber doch auch sehr viel Glück mit im Spiele, was hier nicht im einzelnen dargetan werden kann. Noch im Frühjahr 1924 haben Fachgelehrte das „Rentenmark-Experiment" als völlig aussichtslos bezeichnet, und daß die Sache mit den viel zu niedrig verzinslichen Rentenpfandbriefen so ganz ohne Katastrophe abging — die 5 pCt. Verzinsung war gewiß ein Fehler! —, hing vielleicht am meisten damit zusammen, daß wir nach dem Londoner Abkommen schon eine neue Währungsregelung (24. 8.) erhielten, die die Rentenpfandbrief-Gefahr beseitigte.

Kurz, die Währung war noch nicht gesichert und daß man sich noch vollständig in einem labilen Zustand befand, der das Risiko der Kreditgeber besonders hoch erscheinen ließ, beweisen die damals noch recht bedenklichen Schwankungen der Indexziffern.

Die Entwicklung der Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten war folgende (1913/14 = 1):

Stichtage:		
1923		
26. November	1535	Milliarden
3. Dezember	1515	„
10. Dezember	1269	„
17. Dezember	1163	„
22. Dezember	1150	„
29. Dezember	1147	„
1924		
7. Januar	1130	„
14. Januar	1110	„
21. Januar	1080	„
28. Januar	1060	„
4. Februar	1040	„
11. Februar	1030	„
18. Februar	1040	„
25. Februar	1050	„
3. März	1060	„
10. März	1060	„
17. März	1070	„
24. März	1070	„

Dazu ist zu bemerken, daß alle diese Indexziffern, da sie das 1000milliardenfache des Vorkriegsstandes übersteigen, geeignet waren, die Rentenmark als unterwertig erscheinen zu lassen, da ja die valutarische Norm, d. h. die gesetzliche Bestimmung, die die Beziehung der Rentenmark zur vorausgegangenen gesetzlichen Gold-Währung herstellte, auf 1000 Milliarden lautete.

Es ist weiter festzustellen, daß das Vertrauen zur Rentenmark anfangs 1924 noch so wenig gefestigt war, daß die Großindustriellen- und Großhandelskreise von Rheinland und Westfalen noch bis Mitte Januar an dem Plane einer rheinisch-westfälischen Goldbank festgehalten hatten. So über alle Maßen erschüttert war der Glaube an einen dauernden Ernst des Wollens, die Währung geordnet zu halten, auch in jenen Wirtschaftskreisen, bei denen am meisten Einblick in die volkswirtschaftlichen Zusammehänge und in das wirtschaftliche Leistungsvermögen vorausgesetzt werden konnte. Was nun das Interesse an der Festigung der Rentenmark, was also das gesamtwirtschaftliche, nicht etwa ein Einzelinteresse dringend erheischte, was unbedingt erreicht werden mußte, war eine solche Gestaltung der Kaufkraft der Rentenmark, also der Preise, daß die Hauptausgabe der öffentlichen Körperschaften, die Beamtengehälter, nicht zu rasch erhöht werden mußten und daß demzufolge die erste Voraussetzung, vor einer neuerlichen Inflation bewahrt zu bleiben, die Ordnung der öffentlichen Haushalte, das Gleichgewicht zwischen ordentlichen (d. h. Steuer-) Eingängen und Ausgaben, hergestellt werden konnte. Herabdrückung der Warenpreise, Niederkämpfung des inflationistischen preistreiberischen Geistes war die Aufgabe der Wirtschaftspolitik, an deren Erfüllung die Kreditinstitute nicht den kleinsten Anteil hatten.

Hier liegt nun aber allerdings das Paradoxe: Um die allgemeine Preislage, die Preise der Waren herabzudrücken, war eines der wichtigsten Mittel das Anziehen der Zinsschraube, die Erhöhung der Kreditpreise. Betrachtet man die Kreditpreise des Jahres 1924 also nicht als eine Sache für sich, sondern als Erscheinung im Rahmen des Gesamtwirtschaftszusammenhangs, so kann es gar nicht mehr zweifelhaft sein, daß die hohen Kreditpreise eine unvermeid-

liche Begleiterscheinung der Wirtschaftslage waren. Im Vordergrunde steht der Zustand, in dem sich der Geld- und der Kapitalmarkt befanden. Auf beiden ein vorher wohl noch nicht gesehenes Mißverhältnis zwischen Nachfrage nach Geld und Geldkapital und solchem Angebot andererseits. Ein hochkapitalistischer Volkswirtschaftskörper war in wenigen Monaten auf einen kleinen Bruchteil seines Betriebskapitals und seiner Umlaufsmittel herabgesetzt worden und die Grundlage für irgendwelche Kredite, um solche Umlaufsmittel zu beschaffen, das Sachkapital (das sind vornehmlich die arbeitsfähigen Industrie- und Verkehrsanlagen) waren hinsichtlich ihres Nominalkapitalwertes völlig problematisch geworden, da wegen des Fehlens der Betriebsmittel ihr Funktionieren in Frage gestellt war. Sachkapital leitet seinen Kapitalwert bekanntlich vom Ertrag ab. Eine Ertragserzielung ist aber nur möglich, wenn das zur Verwendung des Sachkapitals als Komplementärgut unentbehrliche Betriebskapital, flüssiges, d. h. Geldkapital zur Verfügung steht.

Wie sah es damit aus? Man schätzt den Goldwert der Papiermarkmassen bei Uebergang zur Rentenmarkwährung auf 150 Millionen Goldmark. Das war nun allerdings nicht alles, was an Umlaufsmitteln vorhanden war, es gab außerdem Notgeld verschiedener Staaten, Städte und Körperschaften und es gab fremde Valuten, mit denen der Umlauf zum Teil vor sich ging und vor sich gehen mußte, weil es zur Bewerkstelligung der Zahlungen nicht entbehrt werden konnte. Heute ist freilich zumeist vergessen, wie weit hinein in das Jahr 1924 die Gehälter in solchem Notgeld und nur zu einem kleinen Bruchteil in Rentenmark ausbezahlt wurden.

Der Gesamtbestand an Umlaufsmitteln wird für jene Zeit, 15. November 1923, auf etwa 800 Millionen zu veranschlagen sein. Die Rentenmark konnte nur sehr allmählich in den Verkehr eindringen und es ist überdies ganz außer Zweifel, daß die Rentenmark noch lange Zeit nach der Stabilisierung von Vielen, die ihr unbedingt vertrauten, thesauriert wurde. Aber selbst angenommen, die Rentenmark wäre voll im Zahlungsverkehr geblieben, so war noch Anfang April 1924 der Gesamtbetrag der Umlaufsmittel höchstens 2800 Millionen[1]), das ist gegenüber einem Geldbestand in der Vorkriegszeit an Bedarfsspitzentagen von mindestens etwa 7000 Millionen namentlich dann wenig, wenn man berücksichtigt, daß die bargeldlose Zahlung in der Vorkriegszeit dank der großen Bankguthaben eine wichtige, ja die Hauptquote der gesamten Verpflichtungen erledigen konnte, während nach der Stabilisierung mangels solcher Guthaben die buchmäßige Uebertragung eine ganz gewaltig kleinere war.

Nun ist freilich nicht die Menge des eigentlichen Bar- oder Handgeldes das Entscheidende für die Lage des Geldmarktes. Durch das Umlaufstempo kann ein Mangel bekanntlich einigermaßen ausgeglichen werden. Allerdings bleibt dabei zu beachten, daß die Umlaufsgeschwindigkeit — wie paradox das auch klingen mag! — unter sonst gleichen Umständen um so kleiner bleibt, je geringer die allgemeine Kaufkraft ist. Um was es sich handelt, ist eben die verfügbare flüssige Kaufkraft. Diese aber war damals noch weit mehr zusammengebrochen, mehr zerflossen als die sichtbaren Zahlungsmittel. Weil die „Kasse" und die im Betrieb gebrauchten Mittel, die Mittel, die eben nicht auf Dauer in wertbeständige Sachform übergeführt werden konnten, in jenem Entwertungsgalopp ihre Kaufkraft eingebüßt hatten, brauchte ja so gut wie jede Unternehmung, die nicht sehr geschickt und lange schon mit Auslandsvaluten operiert hatte, Kredit für die Betriebsführung und der Kreditbedarf war um so größer, als während der Inflationszeit bekanntlich eine Unmenge neuer, von vornherein aber sehr kapitalschwacher Unternehmungen errichtet worden war, die nach der Stabilisierung ganz besonders auf Kredite angewiesen waren, weil seit dem raschen Abfallen der Mark die Kaufkraft des Inlandes mit Riesenschritten zurückgegangen war und nun seit Beseitigung dieses raschen und schroffen Entwertungsprozesses die Ausfuhr mit einem Schlage abgeschnitten war, soweit die Voraussetzung für das Währungs-Dumping weggefallen war.

Die Aufgabe der Banken war angesichts dieser Kaufkraftbestandsverhältnisse eine ganz gewaltige. Sie bestand in nichts geringerem als in der Funktion, die furchtbar zusammengeschrumpften Mittel des Geldmarktes derart zu Kreditgewährungen zu verwenden, daß die wichtigsten und tüchtigsten Kreditsuchenden zum Zuge kamen und die Banken waren es damit, die die leistungsschwächsten Unternehmungen, deren Bestand auch unter normalen Verhältnissen sehr problematisch gewesen wäre, von der Kreditgewährung auszuschließen hatten. Ganz besonders wichtig war es, daß die Inflationsgründungen, die sich auf die Dauer nicht halten konnten, von vornherein von der Kreditzuweisung ausgeschlossen wurden, damit nicht dadurch die verfügbaren Mittel Würdigeren entzogen wurden.

Für die Durchführung dieser Aufgabe, die streng genommen gar nicht genug individualisierend erfolgen konnte, war das furchtbar aufgeblähte Bankenpersonal damals sehr wenig geeignet und der anderseits notwendig gewordene rasche Abbau der Beamten hat die zweckmäßige Erfüllung dieser Auslese-Funktion der Banken gewiß auch eher gehemmt als gefördert.

Denn die Individualisierung bei Prüfung der Kreditgesuche ist nur bei Vorhandensein genügenden und gut qualifizierten Personals möglich. Je weniger in dieser Richtung zu erwarten war, um so mehr, ja um so überwiegender kam dasjenige Mittel der Auslese in Frage, das markttheoretisch auch als das natürlichste gilt: die Verteuerung des Kredites.

Nun konnte gegenüber den Kreditpreisen während der letzten Phasen der Inflation eine absolute Erhöhung der Zinssätze nicht wohl in Frage kommen, denn die Sätze von 15 und selbst über 15 v. H. täglich, also von mehr als 5000 v. H. jährlich, die bis in die Dezembertage hinein bestanden, waren noch so gut wie ausschließlich unter dem Druck der noch ungehemmten Entwertungsgefahr aufgekommen. Aber das Herabgehen und das Tempo des Herabgehens der Sätze mußte im Zeichen und im Dienste dieser Auslesefunktion stehen. Und dabei zeigte sich, daß das Herabgehen des Zinssatzes da und dort beispielsweise auf 60 pCt. p. a. für durchschnittlich qualifizierte Kreditgesuche schon als

[1]) Nach dem Statist. Jahrb. d. D. R. (24. Jahrg. S. 213) belief sich die Gesamtsumme des Goldumlaufes einschl. des Notgeldes am:

31. 1. 24 auf	2277,7	Mill. RM
28. 2. 24 auf	2633,5	„ „
31. 3. 24 auf	2824	„ „

wesentliche Erleichterung empfunden wurde. Ja, es darf wohl behauptet werden, daß mit einem solchen Rückgang des Kreditpreises der Veränderung in dem Angebot-Nachfrageverhältnisse auf dem Geldmarkte mehr als Rechnung getragen war. Unbedingt in diesem chronologisch-historischen Zusammenhange gilt es aber eben die Zinssätze vom Januar 1924 wie irgendwelche anderen Preisgestaltungen zu sehen.

Wenn man also heute, vier Jahre später, die Zinssätze der Banken in jener Zeit beurteilen will, so darf man nicht irgendwelche Daten herausreißen, sondern muß sich bemühen, den Trend, die sozusagen devolutorische Achsenlage der Zinskurve zu erfassen. Nachträglich den Stabilisierungstermin vom 15. November als den kritischen Moment anzusehen, von dem ab mit einem Schlage alles anders geworden war, wäre sehr verkehrt. Das Wirtschaftsleben ist ein gewaltiger Strom, der sich nicht an einer Stelle um 90 Grad abbiegen läßt und er ließ es auch mit der Stabilisierung nicht zu.

Es sollte schon die regionale Verschiedenheit der Zinssätze innerhalb Deutschlands zu bedenken geben, daß der Kreditpreis weit schwerer beweglich war, als nach der Leichtbeweglichkeit der Ware Geld oder Kapital geschlossen werden möchte. Wenn also in einzelnen Gegenden des deutschen Wirtschaftsgebietes im Januar 1924 Bankfilialen, Bankiers, Sparkassen und Kreditgenossenschaften Tagessätze von 1 v. H. ihren Kunden im Kontokorrent mitgeteilt und, als die Kunden daraufhin den Kontokorrentkredit in Anspruch nahmen, auch berechnet haben, während in Berlin gleichzeitig ein Satz von etwa 60 v. H. p. a. bestand[2]) — selbstverständlich auch dies nur ein „Mittelwert", der mit beträchtlichen Ausweitungen nach aufwärts bei höherer Fraglichkeit der Kreditwürdigkeit des einzelnen Kunden zu verstehen ist —, so ist das nur eine der vielen Tatsachen, die die Notwendigkeit beweisen, die wirtschaftlichen Zusammenhänge nicht zu schematisch generalisierbar, sondern individuell und historisch bedingt zu verstehen.

Sieht man nun aber diese Januar-Zinssätze in der Reihe der Entwicklung, so erscheinen sie ganz und gar natürlich und als ein durchaus normales Glied in der Reihe. Ex post, Jahre hinterdrein kann sogar gesagt werden, daß die Kreditgewährung im weiteren Verlauf des ersten Quartals 1924 vielleicht noch zu wenig zurückhaltend gewesen ist, denn schon das weitere Herabgehen der Sätze im Februar konnte nicht aufrechterhalten werden und trotz des Wiederanstiegs des Zinses im März konnte die viel schärfere Maßregel der Kreditsperre nicht vermieden werden, mit der die Reichsbankleitung sich entschloß, auf dem Kreditmarkt reinigend einzugreifen. Vielleicht war der Reichsbanksatz von 10 pCt. anfangs 1924 vom Standpunkte dieses Institutes aus zwar möglich und gerechtfertigt gewesen, nicht aber zweckmäßig vom Standpunkte des Interesses an einer Verteilung der Kreditmittel auf die Tüchtigsten. Die Reichsbank sah sich bei einem Rückgange des Wechsel-Portefeuilles im Dezember 1923 von 459 auf 307 Millionen freilich in der Lage, fast über ihre ganze Kredit-Reserve zu verfügen. Damit schien der Sprung von 90 auf 10 pCt. im Banksatz gerechtfertigt. Daß er es nicht war, daß die Spannung zwischen dem Reichsbanksatz und den auf dem freien Markt entstehenden, den sozusagen klassisch-natürlichen Zinssätzen damit zu groß werden mußte, das zeigte sich ja gerade darin, daß die Reichsbankleitung das radikalste Mittel, die Kreditsperre, Anfang April verhängen mußte, womit sie einbekannte, daß ihr Banksatz zu niedrig gewesen war.

Aber zu allem dem war der Preis des Kredites sozialwirtschaftlich auch im Interesse seines Wirksamwerdens als Regulator der Warenpreise notwendig hoch zu halten. Und insoweit — das ließ sich nachträglich ja auch feststellen — waren die Zinssätze für manche Kreditnehmer, die auf der Basis ihrer Kredite Ware zurückerhielten, noch zu wenig hoch gewesen[3]). Denn gerade die spekulativsten scheuten die Zinshöhe lange Zeit nicht, um Ware zurückzuhalten. Allzu leicht vergißt man heute angesichts unserer schon sehr normal gewordenen Verhältnisse, daß die Spekulationswut, die durch die Inflation so unendlich gesteigert worden war, doch nur sehr allmählich abebbte und daß damals Anfang 1924 noch eine große Masse von Krediten gesucht wurde, um weiter Ware zu hamstern, weil man an die Wiederkehr der Geldentwertung und damit der Preishausse glaubte, jedenfalls auf sie hoffte. Es soll nicht verkannt werden, daß die Banken darin eine sehr schwierige Aufgabe hatten, richtig vorzugehen, d. h. solche Geschäftsleute mit Bankgebühren stärker heranzuziehen, die in der Lage waren, durch Warenverkauf sich Mittel zu beschaffen, dagegen andere Geschäftsleute, bei denen diese Möglichkeit viel geringer war, mit niedrigerem Zins zu belasten. Immerhin ist man tatsächlich zu sehr verschiedenen Sätzen bei einer und derselben Bank gekommen. Soweit man Einblick zu gewinnen vermochte, differenzierte man entsprechend der volkswirtschaftlichen Kreditwürdigkeit.

Zwecks Sanierung unserer Währung mußte zu kategorischen Maßnahmen gegen solche Elemente der Geschäftswelt geschritten werden; andernfalls war dieses Opfer, das mit der Rentenmark breiten Schichten der Bevölkerung zugemutet war, vergeudet. Es ist daher ausschließlich privatwirtschaftlich und nicht sozialwirtschaftlich gesehen, wenn jene Zinssätze nur unter dem Gesichtswinkel des Interesses des einzelnen Zinspflichtigen beurteilt werden, der dabei zudem in der Regel genau wußte, welchen Kreditpreis er zu zahlen hatte, und wußte, warum er ihn zu zahlen bereit war. Daß dann im weiteren Verlauf die Preisentwicklung, insbesondere infolge der langen Dauer des Ausbleibens des Wiederansteigens, die Hausseposition unhaltbar machte, weil sich die Kreditpreise dafür als zu hoch erwiesen, das sollte und konnte nur die treffen, die durch ihr selbstisches Gewinnstreben das im Volksinteresse notwendige Sanierungswerk in so hohem Maße gefährdeten. Nicht der einzelne natürlich, aber alle zusammen. Eine dieser Hamster- und Haussespekulationen entsprechende Preisgestaltung hätte die Finanzen der öffentlichen Haushalte wieder untergraben und neue Inflationswellen bringen müssen.

[2]) Um den Lesern die Sachlage in Erinnerung zu bringen, sei bemerkt, daß die Berliner Großbanken nach den Vereinbarungen der Bankenvereinigung bei erstklassigen Kunden für Debetzinsen den Satz von 26 pCt. p. a., dazu Ueberziehungsprovision von 1 pro Mille täglich, also rund 36 pCt. p. a. berechneten.

[3]) Das stellt der Reichsbankbericht für 1924 ausdrücklich fest.

Es kommt nicht darauf an, ob gerade die Verwalter der einzelnen Depositenkasse einer Bank von dieser Auffassung über die Funktion erfüllt waren, die sie als Kreditgeber im Interesse der Gesamtwirtschaft mit zu erfüllen berufen waren; es kommt also nicht darauf an, ob eine solche Betrachtung, die das Einzelgeschehen (hier die Zinsfestsetzung) im Rahmen dessen sieht, was im Interesse des Gesamtwirtschaftskörpers geschehen mußte, auch das Motiv des Handelns gerade der verantwortlichen Personen der einzelnen Banken gebildet hat. Die Wirtschaftsgesellschaft und der Staat waren nur daran interessiert, daß so vorgegangen wurde.

Gerade darin liegt ja die Schwierigkeit theoretischer Erklärungen von volkswirtschaftlichen Zusammenhängen, daß das, was wir Volkswirtschaft nennen, dieses System von Beziehungen zwischen Einzelwirtschaften, zwar wohl durch individuelle Interessenverfolgung der einzelnen Wirtschaften, also vornehmlich der Erwerbswirtschaften (der Unternehmungen) zustande kommt, daß aber die Einzelwirtschaften, auch die einzelnen Unternehmer, in ihrem Handeln unter dem Einfluß gesellschaftlicher Bedingtheiten stehen, daß die Marktgestaltung dasjenige ist, was eine, ja die Hauptkomponente unter allen Komponenten ist, aus denen als Resultierende der wirtschaftliche Entschluß des einzelnen folgt. So war es auch damals gar nicht mehr der einzelne, der irgendwelche Zinssätze zu bestimmen in der Lage gewesen wäre. Es war eben das Zusammenwirken einer Vielheit von verantwortungsbewußten Leitern der Kreditinstitute, der Kreditgeber und ebenso der Kreditnehmer: sie alle standen im Banne der Vorstellung, daß die Geldbeschaffung von heute auf morgen geradezu Glücksache geworden war und daß der Preis des Geldes, wenn man es brauchte, demgegenüber zur Nebensache herabgesunken war. Dabei setzte sich nur sehr langsam die Ueberzeugung fest, daß die Festmark eine ganz andere Qualität habe als die Währungseinheit vor der Stabilisierung, und es blieb der Glaube, daß doch auch die Stabilität der Festmark immer noch weit entfernt von der Sicherheit war. Das aber war richtig, denn diese neue Währung war mehr als irgendeine im Vertrauen und zähen Wollen verankert. Versagten diese, dann würden die auf Hausse spekulierenden Warenhamsterer Recht behalten und die objektiven Mängel der Rentenmark würden den Sieg davongetragen haben. Und sofern es sich heute darum handelt, die auch bei Festmarkkrediten hohen Zinssätze verständlich zu machen, gilt es auch hier, sich Tatsachen in Erinnerung zu bringen, die eine hohe Risikoprämie rechtfertigten. Dazu gehört alles, was die Rentenmark schwach erscheinen ließ, vor allem, wie schon bemerkt, die nur 5prozentige Verzinsung der Rentenbriefe, in denen die Rentenmark dem Gesetz nach einlösbar war. Würde die weitere Entwicklung zu einer börsenmäßigen Notierung der Rentenbriefe geführt haben, so hätte dieser niedrige Zinssatz einen Tiefstand des Kurses herbeiführen müssen, der für das Vertrauen in die Rentenmark und damit in diese selbst katastrophal wirken mußte. Hierher gehört ferner die Ungeeignetheit der Rentenmark, die Außenhandelsbeziehungen durchzuführen. Das Gesetz hatte die Rentenmark selbst dem Inlandszahlungsverkehr vorbehalten. Man mußte die Preisbildung für die Rentenmark an ausländischen Plätzen möglichst hintanhalten. So fehlten aber eben die Zusammenhänge zwischen Inlandsgeld und dem Außenhandel. Da aber Devisen dringend gebraucht wurden, bestand immer die Gefahr, daß in dem inländischen Devisenhandel eine Entwertung der Rentenmark wieder auftreten konnte. Dieser Gefahr suchte man bekanntlich mit der Golddiskontbank Herr zu werden, deren Existenz schon das Mißtrauen in die Rentenmark rechtfertigte.

Man darf auch nicht vergessen, in wie hohem Maße die Geldbewegung auf dem Markte noch gegängelt war: der Dollarkurs war nicht freigegeben, sondern wurde durch die Reichsbank als Zwangskurs mit 4,20 M gehalten und zu diesem Zwecke war nach wie vor der Devisenankauf an eine Bezugsrecht-Nachweisung gebunden. Zeitweise konnten nur 1 pCt. der angeforderten Devisen zugeteilt werden. Erst im Juni 1924 wandte sich das Blatt. Aber es haben doch z. B. in München noch im Juli 1924 Hausdurchsuchungen bei allen Bankangestellten stattgefunden, ob sie sich im Besitze von Devisen befänden. Auch solche Maßnahmen haben das Vertrauen in die Rentenmark nicht fördern können.

Daß sich tatsächlich die Kursgestaltung für deutsches Geld an Auslandsbörsen durchaus anders gestaltete, als der amtliche Dollarkurs im Inland, braucht an dieser Stelle nicht betont zu werden.

Aber selbst wenn man diese Rechtfertigungsmomente für die subjektive Verantwortlichkeit der einzelnen Bankleiter ganz außer Betracht läßt, so bleibt doch das Entscheidende die sozialwirtschaftliche Zweckmäßigkeit und die theoretisch ganz offenbare Selbstverständlichkeit jener abnormen Zinssätze, mit denen die Bankleitungen die Aufgabe erfüllten, zu der sie als Funktionäre der Wirtschaftsgesellschaft berufen waren.

II.

Waren sohin die Tatbestände und sonstigen Gegebenheiten des deutschen Wirtschaftslebens an sich ganz und gar geeignet, das Zustandekommen abnormer Zinssätze auf dem freien — ich betone: dem völlig freien — Geldmarkt verständlich zu machen, so bleibt die schroffe Anklage gegen die Bankenvereinigung völlig unverständlich, die da sagt: nur sie sei es gewesen, die durch ihre Kartellbeschlüsse und ihre ganze Kartellpolitik diese Höhe der Kreditpreise verursacht habe, hätte sie nicht in dieser Richtung gewirkt, so würden solche Zinssätze nie haben zustande kommen können! Nicht die allgemeine Wirtschaftslage, nicht das Verhältnis zwischen Geldbedarf und Verfügung über liquide Mittel, nicht der groteske Mangel an flüssiger Kaufkraft, sondern ausschließlich die durch das Bankenkartell geschaffene Monopolstellung der Banken habe die Zinsgestaltung herbeizuführen vermocht.

Freilich eine solche Anschauung hat nur allzuviel Aussicht sich durchzusetzen, denn die Kartell-Vorstellung ist immer begleitet von der Monopolidee, und das heißt ja eben in weiten Kreisen nichts anderes wie Ausbeutung durch Monopolpreise.

Allein wieviel auch immer der Zusammenhang zwischen Kartell- und Monopolpreis an zwingender Kraft für sich zu haben scheint, die Wirklichkeit zeigt ein Bild, das mindestens nicht ohne weiteres geeignet ist, der Verifizierung des theoretisch so Selbstverständlichen förderlich zu sein.

Es ist eine der wenigen Regelmäßigkeiten in der Praxis des Wirtschaftslebens, die geradezu mit gesetzmäßiger Sicherheit immer wieder festzustellen ist, daß Verabredungen von im Wettbewerb miteinander stehenden Interessenten um so weniger Kraft und Dauer zeigen, je einfacher die Ware herzustellen ist, auf deren Absatz die Verabredung sich bezieht. Eben deshalb ist aber auch schon zufolge der Natur der Ware, deren Verkehr durch das Kartell geregelt wird, ein Zinskartell eine sehr problematische Verbandsbildung.

Kennzeichnend dafür ist ja schon die starke lokale Gliederung dieses sogen. Kartells. Es spricht sich in dieser Tatsache, daß die Bankenvereinigung für jedes Wirtschaftszentrum besonders funktioniert, z. B. in Berlin, in Hamburg, in München, in Köln usf., auch schon das Bestreben aus, den örtlichen Verhältnissen bei den Beschlußfassungen über Kreditbedingungen besonders Rechnung zu tragen. Und diese örtlichen Verhältnisse waren, wie gesagt, damals ganz besonders differenziert. In Berlin war die Wahrscheinlichkeit des Zuströmens von Geld zu den Banken unvergleichlich größer als in München oder Köln und hier wieder größer als in kleineren Orten. Es gab also für eine leicht bewegliche Ware schon mehrere untereinander möglicherweise konkurrierende Monopol-Zentren.

Es ist ferner besonders charakteristisch, daß die Vereinbarungen sich nur auf Mindestforderungen erstreckten, die gegenüber dem ganzen Marktpreis-Niveau außerordentlich tief lagen, daß die Bindung der Unternehmerwillen also sich in engen Grenzen hielt. Das kann in diesem Geschäftszweig auch kaum anders sein, denn die Qualität der Kreditleistung ist durch so außerordentlich viele Umstände bestimmt, die in jedem einzelnen Fall eigenartig liegen, daß man es mit keiner einheitlichen Ware zu tun hat. Die Individualisierung spielt hier eine viel zu große Rolle, als daß die Vereinbarung von Kreditbedingungen eine andere Bedeutung haben könnte, als die, daß bei den allerbesten und sichersten Geschäften eine gewisse Einschränkung des Unterbietens wirksam werden solle. Im einzelnen werden sich die Bankleiter nur zu gut bewußt, daß gerade nur die leistungsfähigsten Kunden es sind, welchen gegenüber die Mindestbedingungen in Frage kommen. So daß gerade bei den kritischen Kunden, bei denen die Entscheidung des Bankleiters besonders heikel ist, diese Bestimmungen überhaupt gar keine Tragweite haben.

Das Bankenkartell ist also eine sehr lose, lockere Bindung der Unternehmerfunktion und der Umstand, daß es nur Minimalbedingungen kennt, bedeutet für den jeweils vorliegenden konkreten Fall, in dem dann nachträglich eine ausbeuterische Zinspolitik behauptet wurde, um sich von Verpflichtungen zu befreien, überhaupt kaum irgend etwas.

Wenn gesagt wird, daß das Kartell eine Monopolstellung zu schaffen bestimmt sei und tatsächlich schaffe, so ist das gerade auf dem Gebiet des Kredites ganz besonders wenig zutreffend, denn der Kredit kennt keine Zollgrenzen und keine Zollschranken, ist also die freizügigste Ware und bei einer zu scharfen Spannung des Zinsbogens tritt das internationale Kapital in das Inland. Wenn gesagt wird, die Kreditnehmer hätten bei anderen Banken keine besseren Bedingungen finden können, eben deshalb seien sie bei der einen Bank trotz der hohen Kreditpreise geblieben, so trifft das für die minder guten Kreditrisiken zwar wohl an sich zu, aber es hat das so gut wie gar nichts mit der Kartellvereinbarung zu tun. Gerade die so vielfach zu beobachtende große Spannung zwischen den kartellmäßigen Mindestsätzen einerseits und den bei der großen Masse der Kontokorrentkunden tatsächlich zur Verrechnung gelangten höheren Sätzen ist ein unverkennbares Symptom dafür, daß nicht das Kartell und seine Bedingungen ausschlaggebend werden konnten, sondern eben die individuelle Kreditwürdigkeit im einzelnen Fall und der Umfang verfügbarer Mittel.

Die Mindestsatzvereinbarung einer Bankenvereinigung war aber in jener Zeit schon deshalb kaum von irgendeinem Belang, weil die Bankleiter selbst die wirkliche Lage des Geldmarktes immer nur erst am Tage selbst zu beurteilen und annähernd zu überschauen vermochten, d. h. weil sie insbesondere keine verläßliche Vorstellung davon gewinnen konnten, zu welchen Bedingungen sie Geld am nächsten Tag überhaupt bekommen würden, um zu den von ihnen bekanntgegebenen Mindestbedingungen Geld geben zu können.

War dann an einem Morgen die Kreditforderung der eigenen Kundschaft besonders groß und besonders dringend, dann kamen eben die höheren Lagen der Angebotskurve zur Geltung, wie sie aus dem folgenden Diagramm, das natürlich nur schematisch verstanden sein will, ersehen werden kann.

Kurve der Geldbeschaffungsmöglichkeit.
(Angebotskurve.)

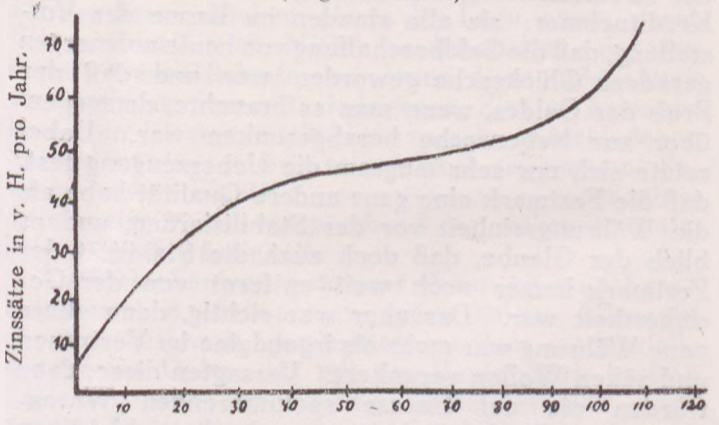

Geldmengen in Millionen, die in einem best. Zeitpunkt jeweils zu den auf der Ordinatenachse ersichtlichen Zinssätzen erhältlich waren.

Die Kurve besagt, wie bei niedrigem Zins kein Geld zu bekommen ist, wie mit einer gewissen Zinshöhe eine größere Menge zuströmt, um von einem gewissen Quantum nur noch mit beträchtlicher Preissteigerung vermehrt beschafft werden zu können.

Die ganze Schroffheit des Mißverhältnisses zwischen Geldbedarf und Geldbeschaffungsmöglichkeit trat erst recht mit der Restriktion der Reichsbankkredite zutage (ab 7. April 1924). Dadurch, daß ein nicht unerheblicher Teil der Wirtschaft, der bishin unmittelbare Kredithilfe bei der Reichsbank gefunden hatte, nunmehr infolge deren Drosselungspolitik zu den Privatbanken abgedrängt wurde, mußte bei diesen eine weitere fühlbare Verknappung der Gelder eintreten. Diese Verknappung erfuhr eine weitere Verschärfung dadurch, daß die Banken infolge der Haltung der Reichsbank, die auch ihnen einen Rückgriff auf das Zentralnoteninstitut über eine be-

stimmte enge Grenze hinaus nicht mehr gestattete, gezwungen waren, auf höchst gesteigerte Liquidität zu achten, was wiederum zu einer weiteren Verringerung der zur langfristigen Ausleihung zur Verfügung stehenden Gelder führen mußte. Das erklärt aber auch die Zugeständnisse an Zinsen, die die Banken selbst für Geld gemacht haben. Es sind Fälle bekannt, daß sie bis zu 45 pCt. Tageszinsen an manchen Tagen zugestehen mußten, um überhaupt Geld zu bekommen.

Nun könnte geltend gemacht werden, und es ist auch oft geschehen, die Banken hätten in solchen Fällen ihren Kunden erklären müssen: „Es tut uns leid, wir können Euch zu „angemessenen" Zinssätzen kein Geld geben, weil wir es selbst nur zu „unangemessenem" Preis beschaffen können und es Euch im Hinblick auf unsere Betriebskosten und Risiko nur noch teurer zur Verfügung stellen können!"

Da läßt sich nun nachträglich vielleicht sagen, daß eine Wirkung solchen Vorgehens gewesen wäre, daß der Reinigungsprozeß mit den vielen Konkursen, der erst nach der Kreditrestriktion der Reichsbank im Sommer 1924 eingetreten ist, schon im Januar begonnen hätte. Aber es läßt sich gar nicht sagen, ob nicht dann die deutsche Wirtschaft noch viel langsamer zum Wiederaufbau gekommen wäre; trotz der hohen Zinssätze hat sich manche tüchtige Unternehmung damals in den ersten Monaten des Jahres mit Hilfe des Kredites über Wasser zu halten vermocht und hat damit die Grundlage ihrer Weiterarbeit und ihres Wiederanstieges wieder gewonnen.

Man kann nachträglich leicht sagen: die Banken „hätten nicht sollen", „hätten nicht dürfen" usw.! Daß aber die ganze gesellschaftliche Wirtschaft durch das Versagen des damals vielleicht wichtigsten Hebels völlig zusammengebrochen wäre, daß es noch viel schlimmer geworden wäre, wenn die Banken ihre Funktion eingestellt hätten, dafür besteht mindestens die größte Wahrscheinlichkeit. Im Wirtschaftsleben gilt aber irgendein Kausalzusammenhang immer nur mit Wahrscheinlichkeit, denn das Wirtschaften ist letzten Endes ein durch das Wollen der Menschen bestimmtes Geschehen und das Hinaufschnellen des Zinses ist durch das Wollen der Menschen zu erklären, und zwar beider Parteien, der Kreditgeber, wie der Kreditnehmer.

Die von den Banken vielfach gewarnten Kunden haben die hohen Zinssätze ja auch gewollt. Dafür, daß ihr Wirtschaftsplan, zu dem sie den Kredit auch mit hohem Zins für zweckmäßig hielten, durch den weiteren Lauf der Dinge hinfällig wurde, weil das nach ihrer Meinung Wahrscheinliche (Preissteigerung für Waren, neuerliche Markverschlechterung, usw.) nicht eingetreten ist, dafür müssen sie selbst die Verantwortung tragen. Nicht um einen Schutz der Banken als Kreditgeber geht es, sondern darum, daß der Geschäftsmann zu seinem Wollen stehen muß und es nicht nach Maßgabe seines schwankenden Interesses nachträglich verleugnen darf.

Das System der kapitalistischen Wirtschaft hat gewiß seine Unschönheiten, seine schweren Mängel, aber zu dem Besten, was es an sich trägt, gehört der Gedanke der Selbstverantwortlichkeit, der vorerst nur nach den sozialpolitischen Interessen hin durchbrochen ist. Hier kommen solche im allgemeinen gewiß nicht in Frage. Die Zinsvereinbarungen des sogenannten Wucherkartells der Bankenvereinigung war gerade deshalb für die kritische Zeit nach der Stabilisierung ganz besonders wenig geeignet, das Niveau derjenigen Kreditpreise hochzuhalten oder zu erhöhen, weil sich die „vereinbarten" Sätze in einer Höhe bewegten, die für die Masse der Kreditnehmer niemals in Frage kam. Mußten die Banken doch selbst zu so wesentlich höheren Zinssätzen, als die von der Vereinigung beschlossenen es waren, sich vielfach Geld beschaffen, so daß diese „Kartellsätze" für das Gros ihrer Aktivgeschäfte gar nicht zur Geltung kommen konnten. Die Spannung zwischen diesen Mindestsätzen und den im freien Verkehr für die nicht bankmäßigen Geldgeber und Geldnehmer aufgekommenen Zinsen und Provisionssätzen war so groß, daß sich füglich von völliger Freiheit der Preisgestaltung für diese Kredite reden läßt. Die von den Banken „vereinbarten" Sätze sind jedenfalls, soweit mir bekannt, dort wo sie zur Anwendung kamen, niemals als wucherisch bestritten worden.

Die Abstufung der Kreditpreise nach der Qualität der Kreditnehmer bringt allerdings auch ein gewisses Maß von Zusammenhang der Kreditpreise der verschiedenen Stufen mit sich und es soll nicht verkannt werden, daß auch dem niedrigsten Satze, d. h. dem Preis für den besten Kredit, eine Bedeutung für die höheren Sätze, für die Kreditpreise, die den schwächeren Kreditsuchern berechnet werden, zukommen kann. Allein die verschiedenen Sätze stehen durchaus nicht in einem funktionellen Zusammenhang von bestimmten Dimensionen. Etwas bestimmter wird die Abhängigkeit der höheren von dem niedrigsten Satze nur, wenn die Spannungen zwischen den verschiedenen Sätzen überhaupt kleiner geworden ist. Je weiter die Spannung, um so selbständiger bewegen sich die einzelnen Sätze. Zudem aber ist das Hauptproblem der Preisbestimmung doch immer ein höchst individuelles: es gilt die Einreihung des Kunden in eine bestimmte Preiskategorie, es gilt, die Qualität der zu verkaufenden Ware zu bestimmen.

Deshalb ist auch die Kartellvereinbarung über die besten Kredite beinahe einem Kartell der Bäcker für Kuchen gleich zu achten unter Freigabe der Preise für die billigeren Brotsorten. Natürlich hinkt der Vergleich, weil die Kuchen die teuerste Ware des Bäckers sind. Gerade eine solche Gegenüberstellung zeigt aber, daß das Bankenkartell mit anderen ähnlichen Verbandserscheinungen überhaupt nicht auf eine Linie gestellt werden kann. Die niedrigsten Preise gelten hier der besten Ware und die Preisabrede gilt einer Ware, deren Qualität eben nicht objektiv, sondern subjektiv bestimmt ist und deshalb auch nicht restlos einheitlich kontrolliert werden kann. Eben deshalb beschränkt sich die Abrede ja wohl auch stets nur auf die verhältnismäßig eindeutigste, verläßlichste und deshalb hinsichtlich der Preiseinhaltung kontrollierbare Ware, die besten Kredite. Denn wohl gemerkt: Ware ist nicht das Geld, sondern der Kredit, das Leihverhältnis.

Das vielgeschmähte Bankenkartell ist bei nüchterner sachlicher Betrachtung hinsichtlich der Kreditpreise für die große Masse der Kreditbeziehungen eine recht bescheidene Macht, sein Wirkungswert gewiß nicht wirklich monopolistischer Natur — eine Tatsache, die jedem Kreditbedürftigen, der sich gleichzeitig von mehreren Banken

Kreditangebote machen läßt, nichts, wirklich nichts Neues ist.

Die Gefahr des Monopols liegt darin, daß der Monopolist eine Alternativstellung haben kann, die es ermöglicht, eine Entscheidung zu Ungunsten der möglichst reichlichen Versorgung der Gesellschaft mit Gütern zu treffen. Es kann sein, daß er zwar wohl auch bei großer Produktionsmenge und mäßigem Preise, also bei Befriedigung eines großen Teiles der Nachfrage noch Gewinn erzielt, daß er aber bei kleinerer Produktion, die zu wesentlich höheren Preisen nur an die Bestgestellten unter den Nachfragern absetzen kann, viel höhere Gewinne erzielt und daß der Monopolist sich daher für den letzteren Fall entscheidet. Also allgemein vermutete Monopol-Maxime des Kartells: Einschränkung der Produktion, um höhere Preise und damit höhere Gewinne zu erzielen!

Diese Alternative ist jedenfalls auf dem Gebiete des Bankwesens in der kritischen Zeit nicht aktuell geworden. Hätten nämlich die Banken dieser Kartell-Maxime gemäß handeln wollen, so würden sie die schlechteren Kredite haben suchen und geben, die billigeren besseren haben vernachlässigen, ja ablehnen müssen.

Jeder Sachkenner weiß aber, daß das Interesse der Bank an dem Umsatz in sicheren Krediten zu niedrigem Zins, die zudem auch in der Regel in größeren Beträgen gehen, turmhoch jenes an den zweifelhaften Krediten überragt, die zudem, vielfach in niedrigen Beträgen je Kreditakt laufend, auch mit hohen Kosten verbunden zu sein pflegen. Die großen Verluste der Banken gerade in diesem Geschäft reden die deutlichste Sprache.

Nichts anderes als nackter Rationalismus wäre es, wenn die Bankleiter 1924 sich dafür entschieden hätten oder überhaupt bei annähernd ähnlichen Sachlagen sich bestimmen ließen, von dem riskanteren Geschäft mit höheren Zinsen die Finger zu lassen und sich nicht erst die von erhöhten Sorgen begleitete Mühe zu machen, die für dieses schlechte Geschäft erforderlichen Mittel zu beschaffen.

Also selbst wenn das Bankenkartell wirklich in der Lage wäre, eine Monopolstellung für das gediegene Bankgeschäft herbeizuführen, würde es doch nie die Monopol-Maxime für sich auswerten können. Sie widerstreitet den natürlichen Grundsätzen des gediegenen Bankgeschäftes. Die Beschränkung der Kartellbindung auf die besten Kredite ist der unwiderlegbare Beweis dafür. Und damit fällt der ganze Syllogismus vom Kreditwucher durch das Bankenkartell als völlig unhaltbar in sich zusammen.

Das amerikanische Freigabegesetz.

Von Dr. jur. **H. A. Simon**, Berlin.

Nach der Morgenröte der Winslow Act erwartete man den Sonnenaufgang (vgl. Bank-Archiv XXIV, 152 fg.). Nun ist es soweit, aber die astronomische Bestimmung dieses Sonnenkörpers wird vorläufig noch durch den Nebel einer schwer verständlichen Formulierung, der auch die Lücken der noch fehlenden Ausführungsbestimmungen bedeckt, erschwert. Soviel steht aber jetzt schon fest, daß auch die amerikanische Freigabesonne Flecken aufweist; mögen die Schatten der Steuerfragen, Verfallklausel und andere gefährliche Bestimmungen nicht zu einer partiellen Sonnenfinsternis führen. Im gegenwärtigen Zeitpunkt wird man sich mit einem Ueberblick über die Grundzüge des am 10. März 1928 vom Präsidenten Coolidge gezeichneten und damit in Kraft getretenen Freigabegesetzes begnügen müssen. Schrifttum, Verwaltungspraxis des Alien Property Custodian (A.P.C.) und Rechtsprechung der amerikanischen Gerichte werden zur Klärung der mannigfachen Fragen, die das neue Gesetz mit sich bringt, beizutragen haben. Was die Vorgeschichte, die amerikanische Tradition und das Schicksal früherer Entwürfe angeht, so darf auf die Abhandlungen im Bank-Archiv XXIV, 152, 282, XXV, 102, und XXVI, 219 verwiesen werden.

Das nunmehrige Gesetz wurde im Dezember 1927 im amerikanischen Repräsentantenhaus eingebracht und ohne öffentliche „hearings" beraten und angenommen; die Vorlage lehnte sich eng an die vorjährige Greenbill an, der Kommissionsbericht des Repräsentantenhauses trägt auch diesmal den Namen des Vorsitzenden des Haushaltausschusses Green und wird im folgenden kurz Green-Bericht genannt. Der Präsident Coolidge hatte sich ganz entgegen seiner sonstigen vorsichtigen Zurückhaltung in seiner offiziellen Botschaft zur Eröffnung des Kongresses ausdrücklich für die Vorlage eingesetzt, nachdem der Schatzsekretär Mellon sie im Jahresbericht des Schatzamts als die einzig praktische Lösung bezeichnet hatte. Auch in den Kreisen des Senats hatte der Freigabegedanke immer mehr an Boden gewonnen und man war dort entschlossen, die Sache diesmal zu Ende zu bringen. Daß trotzdem die Verhandlungen im Senat nicht ganz glatt gegangen sind und ernste Schwierigkeiten erneut auftauchten, kam den Eingeweihten nicht unerwartet und darf wohl zu einem guten Teil auf das Konto Englands gesetzt werden, das sich durch die amerikanische Freigabe um so mehr an den Pranger gestellt fühlen muß, als es über 20 Mill. £ Liquidationsüberschuß deutschen Eigentums nach vollständiger Befriedigung seiner Staatsangehörigen in Händen hat. Der Kommissionsbericht im Senat ist von dem Vorsitzenden des Finanzausschusses Smoot gezeichnet (Smoot-Bericht).

Noch nach Annahme der Vorlage durch den Senat, der eine Reihe nicht unbedeutender Aenderungen vornahm, und nach der infolgedessen erforderlichen endgültigen Redaktion durch ein „Joint Committee" von Abgeordneten und Senatoren drohte das Veto des Präsidenten, nach der einen Lesart wegen der von dem Senat für gewisse Beamte ausgeworfenen Gehälter, nach der anderen Lesart wegen des Widerstandes eines Kabinettmitgliedes, nach dessen Meinung die Vorlage voller Schlingen ist und dadurch leicht zu anderen Zwecken als beabsichtigt benutzt werden könne(!).

Das Gesetz führt die kurze Bezeichnung „Settlement of War Claims Act of 1928" und weist gegenüber der früheren Greenbill einen stark erweiterten Umfang auf, in erster Linie infolge der von dem Senat eingefügten Bestimmungen über die Befriedigung amerikanischer Ansprüche gegen Oesterreich und Ungarn sowie die Freigabe des Eigentums von österreichischen und ungarischen Staatsangehörigen. Von den übrigen Veränderungen der Vorlage durch den

Senat verdienen ganz allgemein Erwähnung die hinter den zahlreichen Verweisungen — die das Lesen dieses wie manch anderer amerikanischer Gesetze zu einem Geduldspiel machen — an vielen Stellen in Klammern eingefügte schlagwortartige Inhaltsangabe der Bestimmungen, auf die verwiesen wird.

Das Gesetz umfaßt die nachstehend benannten 23 Abschnitte:

Sect. 1: enthält die Benennung des Gesetzes,
Sect. 2: Ansprüche amerikanischer Staatsangehöriger gegen Deutschland,
Sect. 3: Ansprüche deutscher Staatsangehöriger gegen die Vereinigten Staaten,
Sect. 4: den „besonderen deutschen Sammelfonds" (German special deposit account),
Sect. 5: Ansprüche der Vereinigten Staaten und ihrer Staatsangehörigen gegen Oesterreich und Ungarn,
Sect. 6: Ansprüche österreichischer und ungarischer Staatsangehöriger gegen die Vereinigten Staaten,
Sect. 7: österreichische und ungarische besondere Sammelfonds (special deposit accounts),
Sect. 8: Endgültigkeit der Entscheidungen,
Sect. 9: Verbot übermäßiger Anwaltsgebühren,
Sect. 10: Investierung von Mitteln (funds) durch den Alien Property Custodian,
Sect. 11—15: Rückgabe von im Besitz des Alien Property Custodian befindlichen Eigentums an deutsche, österreichische und ungarische Staatsangehörige,
Sect. 16: Flüchtlinge vor der Gerichtsbarkeit (der U.S.A.),
Sect. 17: Rückgabe von Einkommen,
Sect. 18: Steuern,
Sect. 19 und 20: enthalten zwei Sondervorschriften, betreffend Patente und Versicherungsgesellschaften,
Sect. 21: Schiffsentschädigungsansprüche früherer deutscher Staatsangehöriger (praktisch in erster Linie für Neudänen im Gebiet des ehemaligen nördlichen Schleswig),
Sect. 22: Begriffsbestimmungen,
Sect. 23: Rechtsberater und besondere Hilfsarbeiter für das Schatzamt.

Wie bei den Verhandlungen im Repräsentantenhaus (Green-Bericht S. 4/5) und im Senat (Smoot-Bericht S. 2/3) und programmatisch auch in der Eingangsformel des Gesetzes zum Ausdruck gebracht, behandelt das Gesetz drei miteinander in keinem inneren Zusammenhange stehende Grundprobleme: Die Befriedigung der amerikanischen Ansprüche, die Entschädigung der von der amerikanischen Regierung unmittelbar übernommenen deutschen Schiffe, Patente und Radiostation sowie die Rückgabe des von dem A.P.C. beschlagnahmten deutschen Eigentums. Ein äußerer Zusammenhang zwischen dem zuerst und zuletzt genannten Fragenkomplex bestand insofern, als der amerikanischen Regierung durch den Berliner Friedensvertrag unter Vorbehalt sämtlicher Rechte u. a. aus Teil X des Versailler Vertrages ein Zurückbehaltungsrecht an dem beschlagnahmten deutschen Eigentum eingeräumt wurde, bis Deutschland ausreichende Vorkehrungen (suitable provision) für die Befriedigung der amerikanischen Gläubiger getroffen habe. Man stellte sich bekanntlich in Deutschland auf den Standpunkt, daß diese Voraussetzung durch die Annahme des Dawes-Planes — an dessen Jahresaufkommen die U.S.A. ohne Vertragspartei des Londoner Abkommens zu sein, auf Grund der Vereinbarungen auf der Pariser Konferenz mit 2½ pCt. beteiligt wurden neben Erstattung der Besetzungskosten im Jahresbetrag von 55 Millionen Goldmark mit Transferprivileg — erfüllt sei. Auf dieses Argument ist man bei den Beratungen des Gesetzes im Kongreß geflissentlich nicht eingegangen, man hat vielmehr unter Berufung auf den erwähnten Vorbehalt der Rechte aus Teil X des Versailler Vertrages und das Urteil des Supreme Court im Falle der Chemical Foundation das formale Recht der U.S.A. zur Liquidation hervorgehoben und den auf Vereinbarungen der Interessentengruppen beruhenden Kompromißcharakter des Gesetzes betont (Green-Bericht S. 4, Smoot-Bericht S. 4). An dem Zustandekommen dieses Kompromisses wie des Gesetzes überhaupt haben zwei deutsche Männer hervorragenden Anteil, der Hamburger Anwalt Dr. Wilhelm Kiesselbach, der deutsche Schiedsrichter der Mixed Claims Commission, und der deutsche Staatsvertreter Generalkonsul Dr. Karl von Lewinski.

Der Grundgedanke dieses Kompromisses läuft auf eine zeitweise Zurückstellung eines Teiles sämtlicher Ansprüche hinaus und Befriedigung wegen des Restes erst in einer Reihe von Jahren.

Die deutschen Eigentümer werden zunächst nur 80 pCt., die amerikanischen Gläubiger zunächst zwar weniger aber ein Vorzugsrecht bis zur Höhe von 80 pCt. ihrer Forderungen erhalten, während die Sondergruppe der deutschen Schiffe, Patente und Radiostation vorerst nur 50 pCt. der für sie ausgeworfenen Entschädigung im Höchstbetrage von 100 Millionen $ zu erwarten hat.

Bei Durchsicht der einzelnen Bestimmungen des Gesetzes fällt auf, daß die in Sect. 2 der alten Greenbill enthaltene feierliche Declaration of Policy, in der die „feststehende amerikanische Lehre" („Established American Doctrine") über den Schutz des Privateigentums zum Ausgangspunkt gemacht worden ist, verschwunden ist; sie findet sich jetzt in Gestalt einer kurzen Andeutung im Green-Bericht.

Das Freigabegesetz enthält auch in seiner endgültigen Form einen großen Liquidationsplan, bei dessen Verwirklichung ein besonderer deutscher Sammelfonds (German special deposit account) die Rolle des technischen Mittels spielt. Diesem Sammelfonds fließen zu:

1. die vorläufig einbehaltenen 20 pCt. der beschlagnahmten deutschen Vermögen mit ca. 40 Millionen $,
2. die vor dem 4. März 1923 auf deutsche Barguthaben aufgelaufenen Zinsen, die einem nicht aufgeteilten Zinsenkonto (unallocated interest fund) gutgebracht wurden, im ungefähren Betrage von 25 Millionen $,
3. beschlagnahmtes Vermögen des Deutschen Reiches oder eines Mitgliedes des ehemaligen Herrscherhauses — gemeint sind nur die Hohenzollern sowie die Mitglieder der anderen königlichen Häuser (Bayern, Sachsen, Württemberg). Als Eigentum der deutschen Regierung gilt auch das deutsche Vermögen, das entweder innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes, d. h. also bis zum 10. März 1929, von dem Alien Property

Custodian nicht zurückgefordert worden ist, oder, falls zwar ein Freigabeanspruch vor oder nach dem Inkrafttreten des Gesetzes eingereicht, aber der Besitztitel bis zum 10. März 1929 nicht durch Entscheidung des Alien Property Custodian anerkannt worden ist, oder falls nicht ein Gerichtsverfahren nach Sect. 9 innerhalb eines Jahres nach der Entscheidung des Alien Property Custodian oder nach dem Inkrafttreten des Gesetzes, je nachdem welches Datum das spätere ist, angestrengt worden ist. — Diese Bestimmung ist von größter Tragweite und nötigt zur Anstrengung einer förmlichen Sect. 9 — Suit, falls die Freigabeansprüche nicht bis zum 10. März 1929 von dem Alien Property Custodian in vollem Umfange anerkannt sind, was in vielen Fällen praktisch werden wird.

4. Der als Entschädigung für die deutschen Schiffe, Patente und Radiostation ausgesetzte Entschädigungshöchstbetrag von 100 Millionen $, von dem vorerst nur 50 Millionen $ zur Verfügung gestellt werden,
5. alle Eingänge, die die Vereinigten Staaten vor oder nach dem Inkrafttreten des Gesetzes von Deutschland zur Erfüllung der Festsetzungsbescheide der Mixed Claims Commission erhalten, mit anderen Worten, der 2¼proz. Anteil der U.S.A. an den deutschen Jahresleistungen nach dem Dawes-Plan. Für die Zeit bis 1. September 1928 werden hierfür insgesamt 23 Millionen $ eingegangen sein, für die folgenden Jahre kommen 10 700 000 $ in Frage.

Die den U.S.A. jährlich im Betrage von 55 Millionen RM Transfer-Privileg zukommenden Besatzungskosten werden also n i c h t, wie dies früher einmal in Aussicht genommen war, für den vorstehenden Liquidationsplan dienstbar gemacht, sondern fließen unverkürzt in die amerikanische Staatskasse, die sonach eine eigentliche Belastung nur wegen der für die Gruppe der Schiffe usw. im Höchstbetrage von 100 Millionen $ ausgeworfenen Entschädigung erfährt. Diese Belastung geht aber durchaus in Ordnung, da der Gegenwert der amerikanischen Regierung ja unmittelbar zugeflossen ist.

Der Sammelfonds bildet sonach die eigentliche Liquidationsmasse, in der sich lediglich die unmittelbar von dem Alien Property Custodian an die deutschen Eigentümer zurückzugebenden 80 pCt. naturgemäß nicht befinden. Diese Freigabe muß daher der besseren Uebersicht halber gesondert behandelt werden.

Aus dem erwähnten Sammelfonds werden in der nachstehenden Reihenfolge — wobei nur die Positionen 6 und 7 eine Sonderstellung einnehmen — folgende Zahlungen geleistet:

1. Die Verwaltungskosten des Schiedsrichters und des Schatzamts bis zur Höchstgrenze von 25 Millionen $ pro Jahr,
2. sämtliche durch die Mixed Claims Commission anerkannten amerikanischen Schadensersatzansprüche wegen Tötung oder Verletzung einer Person (Lusitania-claims), ohne Rücksicht auf ihre Höhe, einschließlich Zinsen,
3. die von der Mixed Claims Commission anerkannten amerikanischen Ansprüche bis zur Höhe von je 100 000 $ einschließlich Zinsen,
4. Abschlagszahlungen in Höhe von 100 000 $ auf alle höheren von der Mixed Claims Commission festgesetzten amerikanischen Ansprüche ohne Rücksicht auf die Zahl der eingereichten Claims, d. h. also es gibt nur e i n e Abschlagszahlung,
5. weitere Teilzahlungen auf die von der Mixed Claims Commission festgestellten amerikanischen Ansprüche bis zum Betrage von 80 pCt. der Forderungen,
6. Teilzahlungen für die Gruppe der deutschen Schiffe, Radiostation und Patente auf Grund der vorläufigen Festsetzungsbescheide des Schiedsrichters bis zu 25 Millionen $,
7. weitere Zahlungen an die Gruppe der deutschen Schiffe usw. bis zu 50 pCt. der endgültigen Festsetzungsbescheide,
8. Zinsen auf die dem deutschen Sammelfonds vorläufig zugeführten 20 pCt. der beschlagnahmten deutschen Privatvermögen,
9. Zinsen auf die von der Mixed Claims Commission zu Gunsten amerikanischer Staatsangehöriger festgestellten Forderungen für die Zeit nach dem 1. Januar 1928 sowie Zinsen auf die dem deutschen Sammelfonds vorläufig zugeführten 50 pCt. der Entschädigungen für Schiffe usw. für die Zeit nach dem 1. Januar 1929,
10. anteilmäßige, nach und nach erfolgende Abdeckung der dem Sammelfonds vorläufig zugeführten 20 pCt. der beschlagnahmten deutschen Privatvermögen, 50 pCt. der Entschädigungen für Schiffe usw. und die restlichen 20 pCt. der von der Mixed Claims Commission festgestellten amerikanischen Ansprüche,
11. Rückzahlung der dem deutschen Sammelfonds zugeführten, vor dem 4. März 1923 aufgelaufenen Zinsen auf Barguthaben (unallocated interest fund),
12. Befriedigung der eigenen Ansprüche der amerikanischen Regierung in der von der Mixed Claims Commission festgestellten Höhe (rund 61 Millionen $ einschl. Zinsen bis 1. 1. 1928),
13. Abführung verbleibender Ueberschüsse an das Schatzamt der Vereinigten Staaten.

Betrachtet man die Auswirkungen dieses Zahlungsplanes auf die a m e r i k a n i s c h e n G l ä u b i g e r, so ergibt sich folgendes:

Die Gesamtheit der amerikanischen Ansprüche unter schätzungsweiser Einsetzung von 29 Millionen $ für noch künftig von der Mixed Claims Commission festzustellende Ansprüche beläuft sich nach einer im Smoot-Bericht (S. 35 ff.) wiedergegebenen Statistik mit Zinsen bis zum 1. Januar 1928 auf 191 728 162,53 $. Demgegenüber sind aus dem deutschen Sammelfonds vorerst liquide nur die Positionen 1, 2, 4 — vorerst nur mit 25 Millionen $ — und 5 mit insgesamt 113 Millionen $.

Hiervon sollen befriedigt werden:

1. die amerikanischen Ansprüche der Geschädigten an Leib und Leben im Betrage von	$	4092275,60
2. die Ansprüche bis zu $ 100000 mit	$	29410206,86
3. $ 100000 Abschlagszahlung auf höhere Forderungen (insgesamt 178) mit	$	17800000,—
= Sa.	$	51302482,46
Hierzu 5% Zinsen vom 1. Januar bis 1. September 1928	$	1710000,—
	$	53012482,46
5% Zinsen vom 1. Januar 1928 auf die 80% der Ansprüche über $ 100000 bis zum 1. Septbr. 1928 ergibt	$	3263000,—
Saldo der zur Befriedigung der Ansprüche über $ 100000 verwandt werden kann, ergibt	$	56724517,54
Sa.	$	113000000,—

Nach dieser Rechnung erhalten somit die Gläubiger über 100000 $, falls an dem 1. September 1928 festgehalten werden kann, bis dahin, von Zinsen ganz abgesehen, je 100000 $ Abschlagszahlung im Gesamtbetrage von 17800000 $ und eine weitere Abschlagszahlung von 56724517,54 $, mithin an Kapital insgesamt 74524517,54 $, also durchschnittlich beinahe 50 pCt. ihrer gesamten Kapitalforderung.

Nach einer detaillierten Berechnung in der erwähnten Statistik würde es sechs Jahre dauern, bis die größeren amerikanischen Gläubiger (über 100000 $) mit 80 pCt. befriedigt sind, und weitere achtzehn Jahre, bis sie die restlichen 20 pCt. nebst Zinsen erhalten haben. Einen gleichen Zeitraum würde die in dem obigen Zahlungsplan unter Ziff. 10 aufgeführte, den amerikanischen Gläubigern nunmehr gleichberechtigte Gruppe der Schiffe, Radiostation und Patente wegen der 50proz. Restentschädigung und die deutschen Privateigentümer wegen der Rückerstattung der vorläufig einbehaltenen 20 pCt. zu warten haben.

Daran anschließend soll die Rückzahlung des unallocated interest fund weitere 2⅓ Jahre dauern, so daß die gesamte Abwicklung, vom 1. September 1928 an gerechnet, sich auf insgesamt 26⅓ Jahre erstrecken würde. Alles dies den Eingang der Dawes-Jahresleistungen vorausgesetzt!

Für die Gruppe der enteigneten deutschen Schiffe, Patente und Radiostation wird eine wesentliche Rolle die einem Schiedsrichter übertragene Festsetzung ihrer Ansprüche spielen. Die 100 Millionen $ stellen nur den zulässigen Höchstbetrag dar, wovon nach der Auffassung beteiligter Kreise 85 Millionen $ auf die Schiffahrt entfallen dürften. Die Bewertung gerade der Schiffe bildete zu wiederholten Malen bei Verhandlungen im Kongreß einen Zankapfel. Das amerikanische Marineamt hat früher einmal den Wert auf ca. 33 Millionen $ taxiert, während die beteiligten Schiffahrtsgesellschaften in einer vor den ordentlichen amerikanischen Gerichten angestrengten Klage 250 Millionen $ begehrten (Green-Bericht S. 15). Zum Schiedsrichter ist Herr Edwin B. Parker ernannt worden, der als Umpire der Mixed Claims Commission sich des Vertrauens aller beteiligten Kreise erfreut. Nach dem Gesetz sind die Bestimmungen über die Festsetzung der Entschädigung für Schiffe so gedacht, daß der Wert zu ermitteln ist, den ein privater Käufer zur Zeit der Uebernahme der Schiffe durch die Vereinigten Staaten freiwillig gezahlt haben würde, unter Berücksichtigung des Umstandes, daß die Lieferung der Schiffe erst nach Kriegsende (2. Juli 1921) hätte erfolgen könen.

Die Entschädigungsansprüche der Gruppe der Schiffe, Radiostation und Patente sind innerhalb einer Frist von vier Monaten nach Amtsantritt des Schiedsrichters anzumelden, was namentlich den Patentinhabern mangels der erforderlichen Informationen über die Grundlage ihrer Ansprüche kaum möglich sein dürfte. Vom Währungsstandpunkt aus interessant ist die Bestimmung, daß die Zahlung der Entschädigungen für Schiffe, Radiostation und Patente nach dem Ermessen des Schatzamts in deutscher oder amerikanischer Währung erfolgen kann. Eine ähnliche Bestimmung gilt für die anderen an deutsche Berechtigte aus dem Sammelfonds zu leistenden Zahlungen.

Von dem Höchstbetrag von 100 Millionen $ steht vorläufig nur die Hälfte als Entschädigung zur Verfügung, die andere Hälfte findet zunächst Verwendung zur Befriedigung amerikanischer Gläubiger und fließt erst später wieder den deutschen Berechtigten nach Maßgabe des erwähnten Zahlungsplanes aus dem deutschen Sammelfonds zu.

Der Schiedsrichter läßt zunächst vorläufige Festsetzungsbescheide ergehen, auf die bei Befürwortung des Schiedsrichters Teilzahlungen bis zum Gesamtbetrage von 25 Millionen $ erfolgen können (vgl. Sect. 3 Abs. f). Es ist anzunehmen, daß diese Bestimmung innerhalb weniger Monate jedenfalls für die Schiffe und Radiostation praktisch wird. Bemerkenswert ist, daß die Zahlungen unter Nr. 6 und 7 des Zahlungsplanes, also insbesondere die ersten 25 Millionen $, auf vorläufige Festsetzungsbescheide nicht etwa zeitlich hinter den unter Ziffer 1 bis 5 des Zahlungsplanes aufgeführten Positionen rangieren, sondern ganz losgelöst hiervon lediglich aus den vom Schatzamt für die Entschädigung der Schiffe usw. zur Verfügung gestellten Mitteln erfolgen (Sect. 4c in Verbindung mit d). In dem Höchstbetrage von 100 Millionen $ sind die Zinsen für die Zeit bis zum 31. Dezember 1928 inbegriffen.

Auf Grund der schon jetzt erteilten Ermächtigung wird das Schatzamt sofort nach dem Inkrafttreten des Gesetzes 50 Millionen $ zur Verfügung stellen, die weiteren Beträge bis zum Höchstbetrage von 100 Millionen $ erst nach und nach, entsprechend den Festsetzungsbescheiden des Schiedsrichters. Von den sofort bereitgestellten 50 Millionen $ werden 25 Millionen $ für die Befriedigung amerikanischer Gläubiger verfügbar, während die restlichen 25 Millionen $, wie bemerkt, zu Teilzahlungen an die deutschen Entschädigungsberechtigten auf die vorläufigen Festsetzungsbescheide dienen.

Das in Sect. 9 des Gesetzes enthaltene Verbot übertriebener Anwaltsgebühren ist lediglich zum Schutze der amerikanischen Gläubiger, die ihre Ansprüche bei der Mixed Claims Commission geltend gemacht haben, sowie im Interesse der Gruppe der Schiffe, Radiostation und Patente für ihr Verfahren vor dem Schiedsrichter erlassen. Eine zahlenmäßige Höchstgrenze ist hier zwar nicht ge-

setzt, jedoch besteht die Möglichkeit einer Festsetzung der Gebühren durch den amerikanischen Schiedsrichter bei der Mixed Claims Commission bzw. dem besonderen Schiedsrichter zur Feststellung der Höhe der Entschädigungsansprüche für Schiffe, Radiostation und Patente. Ueberschreitung dieser Sätze zieht eine Geldstrafe in Höhe des Vierfachen der berechneten Gebühr nach sich.

Diese Bestimmungen gelten also nicht für die Vertretung im Freigabeverfahren für die sonstigen deutschen Eigentümer. Hier verbleibt es bei der im Winslow-Gesetz (Sect. 20) festgesetzten Höchstgrenze von 3 pCt. Diese Vorschrift wird in Sect. 9c des neuen Gesetzes ausdrücklich erwähnt und dahin ergänzt, daß die Höchstgrenze nicht allein für Rechtsanwälte, sondern auch für sonstige Vertreter gilt.

Die eigentlichen Freigabebestimmungen zugunsten der deutschen Staatsangehörigen sind ähnlich wie zuletzt das Winslow-Gesetz vom 4. März 1923 (Freigabe bis 10 000 $) gesetzestechnisch in die Form einer Abänderung des Trading with the Enemy Act vom 6. Oktober 1917 gekleidet. So wurden auch diesmal der Section 9 des genannten Gesetzes zu den bisher aufgeführten 11 Gruppen von Freigabeberechtigten nunmehr in den §§ 12—22 weitere Gruppen von Freigabeberechtigten hinzugefügt. Zu bemerken ist die Aufrechterhaltung aller aus dem Gesetz in seiner früheren Fassung erworbenen Rechte, was für deutsche Eigentümer im Hinblick auf das Winslow-Gesetz von besonderer Bedeutung ist. Da in dem Winslow-Gesetz eine Anmeldefrist nicht enthalten war, so darf hieraus gefolgert werden, daß die durch das neue Gesetz eingeführte Verfallklausel sich nicht auf Winslow-Freigaben, sondern nur auf die erweiterten Freigaben bezieht.

Im übrigen muß man sich vor Augen halten, daß die sonstigen formalen Bestimmungen der Obersätze der Section 9 auch für das neue Freigabeverfahren gelten, d. h. also: Antrag im Verwaltungsverfahren auf Freigabe unter Einhaltung bestimmter Formvorschriften und ein Klagerecht, falls innerhalb 60 Tagen dem Antrage nicht stattgegeben ist. Der Freigabeantrag muß die Einverständniserklärung zur einstweiligen Einbehaltung von 20 pCt. enthalten. Nur bei Vermögen unter 2000 $ ist eine derartige Erklärung nicht nötig, da sie unverkürzt freigegeben werden. Nimmt man hierzu noch die 10 000 $ Freigabe unter der Winslow-Act, so ergibt sich eine volle Freigabe nach den beiden Verfahren in Höhe von insgesamt 12 000 $.

Die Formulare für den nach dem neuen Freigabeverfahren zu stellenden Antrag liegen noch nicht vor; dagegen schon die neuen Vollmachtsformulare mit der Ermächtigung zur Abgabe der Einverständniserklärung betreffend die vorläufige Zurückbehaltung von 20 pCt. Sofern die Freigabe durch einen amerikanischen Bevollmächtigten betrieben wird, so kann der Bevollmächtigte die fragliche Zustimmungserklärung seinerseits abgeben, wenn er nachträglich eine diesbezügliche Erklärung des Eigentümers beibringt oder sich durch eine neue Vollmacht ausweist.

Von besonderer Bedeutung ist die alte in Section 9 enthaltene Bestimmung, daß die von dem Eigentümer auszustellende Quittung eine volle Entlastung des A. P. C. in bezug auf sämtliche Beschlagnahmemaßnahmen darstellt.

Auf die Verfallklausel, wonach Vermögen, die nicht bis zum 10. März 1929 freigefordert sind, oder bezüglich deren zwar ein Freigabeantrag gestellt, aber bis zum 10. März 1929 der Freigabeanspruch durch den A. P. C. nicht anerkannt oder eine gerichtliche Klage bis zu dem genannten Datum nicht angestrengt worden ist, verfallen, ist bereits oben hingewiesen worden. Sie wird gerade für die Kreise des deutschen Bankgewerbes in vielen Fällen die Notwendigkeit einer Klageerhebung bedeuten, zumal bei allen größeren Konten noch vielfach Unklarheit herrscht, welche Beträge eigentlich freigefordert werden können. Nur in wenigen Fällen hat der A.P.C. bisher erschöpfende Kontoauszüge erteilt. Aber auch die hier mitgeteilten Salden sind noch weiterer Veränderung unterworfen, da die zu Kundeneffekten gehörigen Zinsen und Dividenden in Abgang kommen. Die Frage, wie der Bankier seinen Freigabeanspruch nach dem neuen Gesetz aufmacht, wird sich vor Erlaß der Ausführungsbestimmungen und vor Klärung des gerade in diesen Tagen erneut aufgetauchten Problems einer direkten Freigabe an Barkommittenten noch nicht abschließend beurteilen lassen.

Da die vorläufig einzubehaltenden 20 pCt. des beschlagnahmten deutschen Privatvermögens in bar dem Sammelfonds zuzuführen sind, so ist bei anderem als Barvermögen ein — wenn möglich teilweiser — Verkauf erforderlich. Dies wird sich bei Wertpapieren vielfach ermöglichen lassen; wohl nicht aber in der Regel bei Grundstücken und sonstigen eine wirtschaftliche Einheit bildenden Sachgütern. Hier kann der A.P.C. entweder im Einverständnis mit dem Eigentümer den ganzen Vermögensgegenstand verkaufen und von dem Barerlös 20 pCt. dem deutschen Sammelfonds zuführen, oder der Eigentümer zahlt seinerseits an den A.P.C. 20 pCt. in bar, um auf diese Weise sein Eigentum ganz herauszubekommen. Gegen den Willen des Eigentümers kann der A.P.C. jedenfalls erst 6 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes zu einem Zwangsverkauf schreiten, wobei nunmehr auch die deutschen Staatsangehörigen zum Erwerb zugelassen sind. Wieweit sich eine Barablösung zur Bevorschussung durch eine Bank eignet, wird im einzelnen Falle zu prüfen sein. Jedenfalls ist der Grundsatz, daß die Freigabe nur an den Vorkriegseigentümer erfolgt und alle nach Kriegsausbruch vorgenommenen Uebertragungen und sonstigen Verfügungen als unwirksam angesehen werden, nicht angetastet. Eine Ausnahme ist zugelassen bei solchen amerikanischen Wertpapieren, deren Zertifikate sich in den Händen der deutschen Berechtigten befinden, während das Aktien- bzw. Gläubigerrecht von dem A.P.C., meistens auf Grund der aus den Büchern der amerikanischen Gesellschaften ersichtlichen Eintragung auf deutschen Namen, drüben beschlagnahmt worden ist. Hier kommen in erster Linie die großen Blocks der auf die Deutsche Bank eingetragenen Baltimore- und Ohio-Shares sowie die auf die Disconto-Gesellschaft lautenden Pensylvania-Shares in Betracht. Beide Papiere werden an der hiesigen Börse gehandelt und sind auch nach Kriegsausbruch mit den U.S.A. in großen Posten umgegangen. Hier würde es nur mit den größten Schwierigkeiten möglich sein, den Vorkriegseigentümer ausfindig zu machen. Deshalb werden nach

dem neuen Gesetz Section 14 (n) auch die gegenwärtigen Besitzer derartiger Share-Zertifikate als freigabeberechtigt anerkannt, sofern sie sich mit der vorläufigen Einbehaltung von 20 pCt. einverstanden erklären. Ob die Freigrenze von 2000 $ auch hier gilt, erscheint zweifelhaft, da in Section 14 (m) Abs. 4, der die volle Freigabe bis zu 2000 $ statuiert, bei der Aufzählung der in Betracht kommenden Freigabefälle des nächstfolgenden Absatzes (n) nicht ausdrücklich genannt ist. Andererseits verweist Absatz (n) wieder auf Absatz (m) (that the written consent provides for in sub Section (m) has been filed), so daß man hieraus schließen könnte, daß nicht allein auf die Form des consent verwiesen wird, sondern daß der consent nur in dem Umfange erforderlich sein soll, der sich aus Ziffer (m) ergibt.

Das Schatzamt übergibt dem A.P.C. als Nachweis für seine „Einzahlung" der 20 pCt. des vorläufig einbehaltenen deutschen Eigentums (ca. 40 Millionen $) und des unaufgeteilten Zinsenkontos (ca. 25 000 000 $) in den Sammelfonds besondere Anteilscheine (participating certificates), die für die erstgenannte Gruppe zu 5 pCt. verzinslich, für die zweite Gruppe unverzinslich sind. Letzteres ist eine Neuerung gegenüber der früheren Greenbill und wird im Smoot-Bericht (S. 5/6) damit begründet, daß man noch nicht voraussehen könne, ob die aus Deutschland eingehenden Zahlungen — gemeint sind die nicht ausdrücklich erwähnten Dawes-Leistungen — überhaupt eine Rückvergütung des aufgeteilten Zinsenfonds gestatten werden. Sollte dies der Fall sein, so werde sich der Kongreß später einer Zusatzbestimmung, wonach auch noch Zinsen hierauf zu vergüten wären, nicht widersetzen. Also, man scheut sich im amerikanischen Senat nicht, wenn auch in höflichen Worten, die Zweifel an der Durchführbarkeit des Dawes-Planes offen zum Ausdruck zu bringen.

Die erwähnten Anteilscheine bekommt der deutsche Eigentümer nicht in die Hand. Nach dem Smoot-Bericht (S. 26/27) sollte gerade die Möglichkeit eines börsenmäßigen Handels in diesen Anteilen ausgeschlossen werden, da man hieraus eine ungünstige Rückwirkung auf die amerikanischen Staatsanleihen befürchtet. Hieraus geht jedenfalls hervor, daß man mit einem erheblichen Disagio der Anteilscheine rechnet, was bei der langen Amortisationsdauer von 24 bzw. 26⅔ Jahren sowie der Ungewißheit der Eingänge aus den Dawes-Annuitäten nicht wunder zu nehmen braucht.

Andererseits haben die Vereinigten Staaten ausdrücklich jede eigene Verbindlichkeit aus den Participating Certificates ausgeschlossen und lassen das Schatzamt lediglich die Rolle eines Treuhänders spielen, der nach Maßgabe der Eingänge zum deutschen Sammelfonds die Verzinsung und Einlösung der erwähnten Anteilscheine vornimmt. Die Untersuchung der Rechtsnatur des deutschen Sammelfonds wird noch eine interessante juristische Aufgabe sein. Die Amerikaner haben sich hierüber nicht lange den Kopf zerbrochen, sondern haben ihn einfach zur Erreichung praktischer Ziele geschaffen.

Gleichwohl ist eine Mobilisierung der Anteilscheine nicht ausgeschlossen, da der A.P.C. auf Antrag einer größeren Anzahl deutscher Eigentümer, die ihre Ansprüche an dem Sammelfonds verkörpernden Anteilscheine auf einen von ihm zu benennenden Treuhänder übertragen kann. Dem Senat schwebt hierbei vor (Smoot-Bericht S. 27), daß dieser Treuhänder dann seinerseits Zertifikate an die berechtigten deutschen Eigentümer ausstellen kann.

Abgesehen von der bereits erwähnten Klagemöglichkeit bei Versagung oder nicht rechtzeitiger Anerkennung des Freigabeanspruchs ist der Rechtsweg ausgeschlossen. Dies gilt namentlich bezüglich der Manipulationen auf dem deutschen Sammelfonds. Hier gelten die Entscheidungen des amerikanischen Schatzamts als endgültig; lediglich die Verwaltungsausgaben unterliegen der üblichen Prüfung. Für Erbschaftsfälle wird in Sect. 12 nunmehr ausdrücklich bestimmt, daß die Erben verstorbener Vorkriegseigentümer in Bezug auf die Freigabe ebenso zu behandeln sind wie ihre Erblasser, falls sie noch am Leben wären. Diese uns selbstverständliche Bestimmung existiert im Rahmen des Winslow-Gesetzes in dieser Deutlichkeit nicht, weshalb es ein amerikanisches Gericht tatsächlich fertiggebracht hat, in dem sogenannten Sturchler-Fall die These aufzustellen, nur der Erblasser selbst, nicht aber seine Erben seien freigabeberechtigt.

Eine weitere Erleichterung bedeutet die nunmehrige Anerkennung der Legitimation ausländischer Testamentsvollstrecker, während bisher der A.P.C. nur den Erben selbst als berechtigt betrachtet hat und die Vorlage eines Erbscheins verlangte.

Die Frage einer Weiterverfolgung der von dem A.P.C. erlassenen Beschlagnahmebescheide (demand), die noch nicht durchgeführt worden sind, sind in dem neuen Gesetz in Sect. 15 eingehend behandelt. Sie laufen im wesentlichen darauf hinaus, daß der A.P.C. mit Genehmigung des Attorney General auf sein Beschlagnahmerecht ganz oder teilweise, d. h. gegen Zurückbehaltung von 20 pCt. mit Zustimmung des Berechtigten verzichten kann. Auf diese Weise soll verhindert werden, daß neue Zahlungen an den A.P.C. erfolgen, die nur eine Belastung seines Verwaltungsapparats darstellen, da sie im Rahmen des neuen Gesetzes doch wieder an den Berechtigten zurückzuzahlen sind.

Die Vorschriften geben aber dem A.P.C. lediglich eine Ermächtigung; er kann zu dem Verzicht bzw. Kompromiss nicht gezwungen werden.

Der Entwurf der vorjährigen Greenbill sah eine neue Sect. 27 des Trading with the Enemy Act vor, worin dem A.P.C., ungeachtet früherer Beschlagnahmebescheide nach dem Inkrafttreten des Gesetzes jegliches Recht genommen wurde, deutsches Eigentum ohne Zustimmung des Berechtigten an sich zu nehmen. Diese Regelung wurde bereits im vorigen Jahre vom Repräsentantenhaus abgelehnt und der vorgeschlagene Zusatz gestrichen. Die oben besprochenen neuen Bestimmungen stellen einen bescheidenen Ersatz hierfür dar.

Die Möglichkeit eines Zugriffs auf das beschlagnahmte deutsche Eigentum wegen privater Rechtsansprüche bestand insbesondere für amerikanische Staatsangehörige sowohl während als auch nach dem Kriege auf Grund der Sect. 9a des Trading with the Enemy Act. Die Erhebung der dort vorgesehenen Klage (Suit in Equity) hat eine Art Arrestwirkung zur Folge, derart, daß, solange die Klage schwebte, ohne ausdrückliche Zustimmungserklärung des Klägers, das so erfaßte deutsche Vermögen weder freigegeben, noch sonst darüber verfügt

werden konnte. Gegenwärtig dürften nur noch ganz vereinzelte dieser Klagen schweben, da die meisten Ansprüche inzwischen ihre Erledigung durch die Mixed Claims Commission gefunden haben. Immerhin kann eine derartige Klage auch heute noch sich als höchst unangenehme Sperre gegenüber der Freigabe erweisen, so daß es angezeigt erscheint, den zu Grunde liegenden Rechtsstreit mit aller Beschleunigung zum Austrag zu bringen.

Die Möglichkeit eines Zugriffs von dritter Seite auf das nunmehr der Freigabe unterliegende deutsche Vermögen wird in Abschnitt 15 des neuen Gesetzes noch insofern erweitert, als nunmehr ohne Unterschied der Nationalität jedem Gläubiger eines deutschen Eigentümers ein Zugriffsrecht auf das beschlagnahmte Eigentum, solange es noch nicht zurückgegeben ist, gemäß dem Code of Law for the District of Columbia zusteht. Passiv legitimiert für ein derartiges Verfahren ist ausschließlich der A.P.C., der als Treuhänder für den deutschen Berechtigten tätig zu sein hat.

Die Wirkung der amerikanischen Steuervorschriften im Rahmen des Freigabegesetzes werden sich vor Erlaß gewisser Ausführungsbestimmungen der Steuerbehörden nur in ihren Umrissen überblicken lassen. Zunächst gilt der Grundsatz, daß die Einkommensteuer, Kriegsgewinnsteuer, Steuer für außergewöhnliche Gewinne, wie Nachlaßsteuer, ebenso erhoben werden, als ob es sich um nicht beschlagnahmtes Eigentum handele. Der A.P.C. wird ermächtigt, noch vor Abschluß des Steuerverfahrens Freigaben vorzunehmen, wenn hierdurch die Erfüllung der Steuerschuld nicht gefährdet wird. Die Gewinnsteuer, die auf bei Verkäufen von Vermögensstücken durch den A.P.C. erzielte Gewinne zur Anwendung gelangt, wird auf 30 pCt. beschränkt. Das soll eine Erleichterung sein, da unter Zugrundelegung der Kriegsgewinnsteuer sowie der Besteuerung außergewöhnlicher Gewinne zum Teil höhere Sätze in Frage kommen würden. Gleichwohl wird sich die 30prozentige „Gewinn"-Steuer vielfach als eine schwere Belastung erweisen, da es sich oft nur um buchmäßige Scheingewinne handelt.

Dem Umstande, daß die von dem A.P.C. getätigten Verkäufe Zwangsverkäufe darstellen, soll durch Anwendung gewisser Härtebestimmungen Rechnung getragen werden.

Naturgemäß war es dem Steuerschuldner nicht möglich, seinerseits seinen steuerlichen Verpflichtungen, die aus dem beschlagnahmten Eigentum resultierten, nachzukommen. Im Hinblick hierauf sollen Zinsen auf die Steuerschuld nicht erhoben und auch keine bei Versäumnis von Steuerterminen sonst vorgesehene Geldbußen verlangt werden. Auf der anderen Seite erhält der Steuerschuldner aber auch keine Zinsen auf etwa zuviel bezahlte Steuern, die nunmehr zurückvergütet werden.

Von besonderer Bedeutung ist die Verlängerung der Einspruchsfrist gegen die Steuerveranlagung bis 6 Monate nach Inkrafttreten des Freigabegesetzes, d. h. also bis 10. September 1928. Der Einspruch ist jedoch nur insoweit zugelassen, als die steuerlichen Verpflichtungen durch die vorstehenden Bestimmungen eine Aenderung erfahren haben, d. h. also vom Standpunkte des Steuerpflichtigen aus betrachtet, soweit sie eine Verminderung erfahren haben.

Für das Bankgewerbe dürfte die Steuerfrage, insbesondere die Gewinnsteuer, nur in Ausnahmefällen in Betracht kommen, da Verkäufe von Wertpapieren durch den A.P.C. nur in begrenztem Umfange erfolgt und hierbei vielfach eher Verluste statt Gewinne erzielt worden sind. Im übrigen ist der Komplex der Steuerfragen in den U.S.A. noch komplizierter als bei uns. Aus diesem Grunde kann daher Interessenten bei größeren Objekten die Zuziehung eines in Steuersachen besonders erfahrenen amerikanischen Anwalts nur dringend empfohlen werden.

Die Frage der deutschen Besteuerung der amerikanischen Freigaben bewegt seit Jahren die Gemüter diesseits und jenseits des Atlantic. Noch vor Erlaß des Winslow-Gesetzes (4. März 1923) versuchte man drüben Stimmung gegen jede Freigabe unter Hinweis auf die enormen deutschen Steuern zu machen. Bereits damals hat sich der deutsche Botschafter in Washington veranlaßt gesehen, diesen Anwürfen in aller Form zu begegnen. Dieser Vorgang wiederholte sich im Jahre 1926, als die Gesamtfreigabe schon einmal aktuell wurde. In einer Note vom 3. April 1926 stellt der Botschafter namens der Deutschen Regierung fest, daß das in Amerika beschlagnahmte deutsche Privateigentum für den Fall der Rückgabe an seine rechtmäßigen Eigentümer keinerlei Sondersteuern irgendwelcher Art unterworfen wird, sondern daß darauf die Vergünstigungen Anwendung finden, die in § 18 des deutschen Reichsentlastungsgesetzes vom 4. Juni 1923 vorgesehen sind. Eine Uebersetzung dieses Gesetzes wurde dem an eine amerikanische Amtsstelle gerichteten Schreiben beigefügt.

Nach § 18 Reichsentlastungsgesetz bleiben die freigegebenen Werte oder die für deren Verlust ausgezahlten Kapitalbeträge bei der Veranlagung zur Einkommensteuer beziehungsweise Körperschaftsteuer für die Ermittlung des steuerbaren Einkommens in dem Kalenderjahr oder in dem Wirtschaftsjahr außer Ansatz, in dem den Beteiligten die Vermögensgegenstände zurückgegeben oder die Kapitalbeträge ausgezahlt worden sind. Zwar ist in § 14 Absatz 2 Ziffer 2 des Reichsentlastungsgesetzes in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Ziffer 2 der Verordnung vom 2. Juli 1923 insofern eine Ausnahme von der Steuerfreiheit statuiert, als der Freigabewert nach dem 31. Juli 1914 bilanzmäßig abgeschrieben worden ist. Hierfür war die Erwägung maßgebend, daß durch die Abschreibung ja der steuerpflichtige Gewinn früherer Steuerjahre geschmälert worden ist. Allein dem steht entgegen, daß die Kontinuität der Steuerbilanzen durch die Inflationszeit unterbrochen worden, und somit unter die Vergangenheit ein endgültiger Strich zu ziehen ist. Der Reichsfinanzminister hat sich auch diesen, von führenden Verbänden der Wirtschaft vorgebrachten Argumenten nicht verschlossen und in seinem Sammelerlaß vom 3. April 1926 — III e 1900 — angeordnet, „künftig von der Durchführung des § 14 Absatz 2 Nr. 2 des Reichsentlastungsgesetzes und des § 2 Absatz 2 Nr. 2 der Verordnung vom 2. Juli 1923 abzusehen". Der Wortlaut befindet sich in der Wirtschaftszeitung des Berliner Lokal-Anzeigers, Beiblatt zu Nr. 128 vom 15. März 1928 unter „Steuerliche Behandlung des Amerika-Vermögens" abgedruckt; in dieser Notiz wird eine frühere irrtümliche Meldung desselben Blattes vom 12. März 1928 berichtigt. Gleichwohl

findet sich derselbe Irrtum in einem Artikel des Rechtsanwalt Dr. Paul Marcuse im Finanz- und Handelsblatt der Vossischen Zeitung, Nr. 135, Beilage vom 20. März 1928.

Ferner sind die Freigaben auch von der Vermögenszuwachssteuer — die ohnedies vorläufig außer Hebung bleibt — sowie in gewissem Umfange auch von der Erbschaftsteuer befreit, nämlich wenn als Erben in Betracht kommen Abkömmlinge des Erblassers, seine Eltern oder sein Ehegatte, letzterer ausgenommen, wenn zwischen den Ehegatten ein Altersunterschied von mehr als 20 Jahren bestanden, und die Ehe noch nicht länger als 5 Jahre gedauert hat. Voraussetzung für die Befreiung ist ferner, daß der Erbfall nicht später als 5 Jahre nach Rückgabe oder Auszahlung eintritt, und daß der Unterhalt des Erben bis zum Eintritt des Erbfalles im Wesentlichen aus den Einkünften des Nachlaßvermögens bestritten worden ist.

Nach § 18 Absatz 4 Reichsentlastungsgesetz waren die freigegebenen Werte auch von der Vermögensteuer bei der ersten Veranlagung nach der Freigabe befreit; diese Vergünstigung ist durch § 21 des Vermögensteuergesetzes vom 10. August 1925 wieder aufgehoben worden.

Der Vollständigkeit halber sei hier noch der British Public Trustee Case erwähnt, womit man in den U.S.A. die kürzlich von dem englischen Treuhänder gegen den amerikanischen A.P.C. erhobenen Klagen auf Rückgabe gewisser Zertifikate amerikanischer Shares im Werte von vielleicht 5 bis 10 Millionen $ bezeichnet. Es handelt sich hier um eine Doppelbeschlagnahme, nämlich der registrierten Aktienrechte in den Büchern der amerikanischen Gesellschaften, die der A. P. C. infolge der Eintragung auf deutsche Namen oder aus anderen Merkmalen als deutschen Besitz erkannt hatte, und einer zeitlich vorher oder nachher erfolgten Beschlagnahme der in England vor dem Kriege hinterlegten Zertifikate durch den British Public Trustee in seiner Eigenschaft als Treuhänder für das feindliche Vermögen. In den Jahren 1921/22 kam zwischen dem englischen und dem amerikanischen Treuhänder ein gentlemen-agreement zustande, demzufolge im Falle der Doppelbeschlagnahme das Anrecht des A.P.C. anerkannt wurde, und der englische Treuhänder sich zur Auslieferung der Zertifikate an den A.P.C. verpflichtete. Dieser Verpflichtung ist der British Public Trustee auch nachgekommen, versucht jetzt aber, das gentlemen-agreement als auf Rechtsirrtum beruhend umzustoßen und erhebt klageweisen Anspruch auf die fraglichen Shares. Der A.P.C. hat infolgedessen die Winslow Freigaben derartiger Shares gestoppt und wird auch unter dem neuen Freigabegesetz ohne Zustimmung des englischen Treuhänders nichts freigeben; die Zustimmung wird nach einem Abkommen für neutrale und alliierte Berechtigte ohne weiteres erteilt. Jedenfalls bedeutet dieser „British Public Trustee Case" eine empfindliche Störung der amerikanischen Freigabe. Die Angelegenheit wird seit Monaten von dem Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes in enger Fühlungnahme mit der „Clearing Commission" der Vereinigung von Berliner Banken und Bankiers aufmerksam verfolgt. Der Centralverband wird in diesen Tagen wegen der in deutschem Interesse zu unternehmenden Schritte seinen Mitgliedern ein ausführliches Rundschreiben zugehen lassen.

Kein Abtretungsstempel bei Sicherungszessionen.

Von Rechtsanwalt beim Oberlandesgericht und Notar Dr. **Alfred Wolff**, Breslau.

Die Sicherheiten, deren sich der Bankverkehr zur Bedeckung von Krediten bedient, müssen nicht nur im Ernstfall bequem realisierbar sein, ihre Bestellung muß auch mit möglichst geringem Kostenaufwand erfolgen. Das gilt in besonderem Maße für die Verstempelung, und die Bankenpraxis darf nicht müde werden, immer wieder nach Mitteln zu suchen, die ohne Beeinträchtigung des Sicherungszwecks eine legale Verbilligung der Stempelkosten ermöglichen.

Bisher war es allgemeiner Brauch, die Ueberlassung von Hypotheken oder Grundschulden, eine besonders wichtige und solide Form der Kreditbedeckung, mit einem Stempelsatz von 1 vom Tausend der überlassenen Post zu belegen. Dieser Satz erschien im gleichen Maße gerechtfertigt, ob man nun für die Ueberlassung die veraltete und im Falle der Realisierung juristisch schlecht brauchbare Form der Verpfändung, oder die modernere und juristisch viel zweckmäßigere Form der Abtretung wählte. Im Falle der Verpfändung rechtfertigte sich der genannte Stempelsatz aus Tar.-St. § 15 PrStStGes. (Sicherstellung von Rechten), im Falle der Abtretung aus Tar.-St. 1 a. a. O. (Abtretungsstempel). Da also in beiden Fällen der Stempel gleich hoch war, bestanden auch vom Kostenstandpunkt keine Bedenken, der Abtretung den Vorzug vor der Verpfändung zu geben.

Da erwies es sich, daß man — jedenfalls bei Verpfändungen — zu Unrecht den Stempelsatz von 1 vom Tausend des Sicherungsinstruments angewandt hatte, und daß man, sofern die gesicherte Forderung nicht schätzbar war, sogar den geringen Feststempel von 3 RM hätte verwenden dürfen. Ich verweise auf die bekannte und in diesen Blättern (Jahrg. 26 S. 488) publizierte Reichsgerichtsentscheidung vom 5. Juli 1927. Dort ist, um es kurz zu wiederholen, der Grundsatz aufgestellt, daß bei Sicherstellungen für die Verstempelung nicht der Wert der Sicherheit, sondern allein der Wert des sicherzustellenden Rechtes maßgebend ist. Ist dieser Wert nicht schätzbar — und der Wert einer laufenden Geschäftsverbindung wird ziffernmäßig nie zu schätzen sein! —, so ist auf dem Umweg über Tar.-St. 14 a. a. O. nur ein Feststempel von 3 RM (also nicht von 1,50 RM gemäß Tar.-St. 15) zu verwenden. Wenn auch der Entscheidung des RG. nicht eine Verpfändung, sondern eine Bürgschaftsbestellung zugrunde lag, so lassen doch die grundsätzlichen Ausführungen des obersten Gerichtshofes keinen Zweifel offen, daß diese nicht auf den Fall der Bürgschaft zu beschränken sind. Sie gelten für alle Sicherstellungen, und infolgedessen bedingt auch die Verpfändung einer Hypothek oder Grundschuld im Falle der Unschätzbarkeit der gesicherten Forderung nur den Feststempel von 3 RM (ebenso auch bei Sicherungsübereignungen oder Verpfändungen von beweglichen Sachen). (Vgl. hierzu den übereinstimmenden Aufsatz von Dr. Rüdel, Jahrg. 27 S. 59 ff.)

Wäre im Gegensatz hierzu bei der Sicherungsabtretung der Zessionsstempel von 1 vom Tausend der abgetretenen Post gemäß Tar.-St. 1 a. a. O. zu verwenden, so würde sich die Frage aufdrängen, ob alsdann noch die Abtretung einer Hypothek (Grundschuld) trotz ihrer juristischen Vorzüge gegenüber der Verpfändung, besonders bei großen Objekten, zu rechtfertigen ist. Die Beantwortung dieser Frage kann aber auf sich beruhen bleiben. Denn bei Abtretungen zu Sicherheitszwecken ist nicht der Abtretungs-, sondern der Sicherstellungsstempel zu verwenden, und die stempelrechtliche Behandlung der Sicherungsabtretung ist keine andere als die jeder anderen Sicherstellung von Rechten. Somit kommt auch bei der Sicherungsabtretung im Falle der Unschätzbarkeit des sicherzustellenden Rechts nur der Feststempel von 3 RM in Betracht[1]).

Dieses Ergebnis mag im ersten Augenblick mit Rücksicht auf die Fassung der Tar.-St. 1 überraschen. Aber es ist nur die Konsequenz aus der zitierten Entscheidung.

Das Reichsgericht begründet nämlich seine Ansicht, daß sich die Höhe der Verstempelung nicht nach dem Wert der Sicherheit, sondern nach dem des sicherzustellenden Rechts richte, mit der Erwägung, daß die Höhe dieses sicher-

[1]) Im Rundschreiben Nr. 99 des Centralverbandes des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (2. 9. 1927) wird allerdings der entgegengesetzte Standpunkt vertreten, jedoch m. E. nicht mit durchschlagenden Gründen, die durch diese Arbeit wohl widerlegt werden.

zustellenden Rechtes den gemäß § 3 StStGes. allein beachtlichen Inhalt der stempelpflichtigen Urkunde darstelle. § 3 a. a. O. gilt aber für sämtliche stempeltariflichen Geschäftstypen. Seine Auslegung durch das Reichsgericht muß zumindest bei allen Sicherheitshandlungen, bei denen der wirtschaftliche Wert eines Geschäfts nicht dem Wert des ihm entsprechenden rechtlichen Formalakts gleichkommt, dazu führen, daß sich die Verstempelung ausschließlich nach dem wirtschaftlichen Wert richtet. Es kann also bei Sicherungshandlungen überhaupt nicht darauf ankommen, welchen Wert dieser Formalakt darstellt, und in welche Rechtsform er gekleidet wird. In unserem Falle ist dieser Rechtsform um so weniger Bedeutung beizumessen, als sie ja lediglich aus juristischen Erwägungen heraus und nicht etwa deswegen gewählt wird, weil sie eine von den anderen Sicherungsformen abweichende Beziehung der Sicherungsform zu dem vom Reichsgericht als Urkundeninhalt bezeichneten Gegenstand der gesicherten Forderung zum Ausdruck bringen soll. Die Sicherungsabtretung ist also in Wirklichkeit stempelrechtlich gar keine Abtretung, sondern eine Sicherstellung von Rechten, und es bleibt für die Verwendung des Abtretungsstempels (Tar.-St. 1) nur Raum bei Zessionen, die eine endgültige und nicht nur fiduziarische Uebertragung des Rechts zum Gegenstand haben.

Da der Inhalt der Abtretungsurkunde, soweit diese den Interessen des Grundbuchverkehrs dient, den Sicherungszweck der Zession nicht erkennen lassen kann, da aber anderseits die Fassung der Urkunde gemäß besonderer Vorschrift dartun muß, aus welchem Grunde der ausgeworfene Stempelbetrag verwendet worden ist, sollten die Banken ihre Notare veranlassen, in die Sicherungsabtretungsurkunden folgenden Zusatz aufzunehmen:

> „Ich erkläre im Stempelinteresse, daß die Abtretung dieser Hypothek (Grundschuld) lediglich zur Sicherung aller Ansprüche erfolgt, die der Zessionarin gegen mich (bzw. gegen X.) aus laufender Geschäftsverbindung pp. zustehen, und daß der Wert dieser Ansprüche nicht schätzbar ist."

Materielle Schäden erwachsen aus diesem Zusatz nicht.

Bei dieser Gelegenheit sei darauf hingewiesen, daß bei der gegenwärtigen Fassung des Preußischen Gerichtskostengesetzes im Gegensatz zu den jeweiligen Gebühren des Notars die Eintragung der Abtretung einer Hypothek (Grundschuld) ins Grundbuch höhere Gerichtskosten verursacht als die Eintragung einer Verpfändung. Dieser offensichtlich unbillige Zustand muß, soweit die Sicherungsabtretung in Betracht kommt, durch eine gesetzgeberische Maßnahme beseitigt werden. Es brauchte nur dem § 57 Ziff. 1 PreußGKG. der Zusatz beigefügt zu werden,

> „sofern die Abtretung nicht nur zu Sicherungszwecken erfolgt ist."

Sollte dieser Zusatz einmal Gesetz werden, so müßte die obige Schlußerklärung beginnen:

> „Ich erkläre im Stempel- und Kosteninteresse . . . ."

Die stempelrechtliche Privilegierung der Sicherungsabtretung hat auch noch ihre große praktische Bedeutung bei Fakturenabtretungen. Gerade bei diesen machte sich die vermeintliche Notwendigkeit einer Verstempelung in Höhe von 1 vom Tausend der Fakturensumme störend bemerkbar, zumal es die wirtschaftliche Lage des Zedenten häufig mit sich brachte, daß der Stempel letzten Endes zu Lasten der Bank ging. Die Versuche, eine Verstempelung dadurch zu vermeiden, daß man über die mündliche Zession eine Aktennotiz herstellte, waren, von allen Schönheitsmängeln abgesehen, nicht immer erfolgreich. Jetzt dürften diese Versuche der Vergangenheit angehören, und man wird, sofern die gesicherte Forderung nicht schätzbar ist, mit dem Feststempel von 3 RM auskommen. Selbstverständlich wird es sich auch hier empfehlen, die Aufnahme eines der oben entworfenen Zusatzerklärung entsprechenden Passus zu veranlassen.

Zum Schluß seien noch diejenigen Sicherstellungen behandelt, bei denen der Stempelsatz von 3 RM deswegen nicht angewendet werden darf, weil die zugrundeliegende Forderung schätzbar ist. Hier ist in erster Linie an den Fall einer beendeten Geschäftsverbindung, also besonders des sog. festgefrorenen Kredites, zu denken. In solchen Fällen ist natürlich der Stempelsatz von 1 vom Tausend zu verwenden, aber — und das ist das Wesentliche — nicht vom Objekt des Sicherungsinstruments, sondern von dem der gesicherten Forderung (sofern dieses nicht das Objekt des Sicherungsinstruments übersteigt). Auch hier zeigt sich, wenn auch ziffernmäßig oft nicht so augenfällig, die Bedeutung der reichsgerichtlichen Entscheidung (Maßgeblichkeit der gesicherten Forderung) und ihrer Konsequenz (Gleichstellung aller auf den Sicherungszweck bedachten Rechtsformen). Zu beachten ist, daß auch hier die Ausnutzung des Stempelvorteils die Aufnahme einer geeigneten Schlußerklärung erforderlich macht. Diese würde zweckmäßigerweise lauten:

> „Ich erkläre im Stempel- (bzw. Kosten-) interesse, daß die Abtretung dieser Hypothek (Grundschuld) bzw. Fakturen zur Sicherung aller Ansprüche erfolgt, die der Zessionarin gegen mich (bzw. gegen X.) aus ihrer Geschäftsverbindung zustehen, und deren Wert ich ohne beiderseitiges Präjudiz für die wirkliche Höhe auf . . . . RM angebe."

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

Zu § 79 AufwG., § 675 BGB.

Ein Verschulden liegt nicht vor, wenn eine Bank zur Einlösung bestimmte, mit dem Eigentümer abgerechnete Obligationen zur Erfüllung von Lieferungsverpflichtungen benutzt.

Urteil des OLG. Naumburg v. 10. 10. 1927 — 1 U 298. 26.

Der Kläger hatte der Beklagten 6 4½prozentige Riebeck-Montan-Obligationen aus dem Jahre 1912 zum Nennwert von insgesamt 6000 M, deren Eigentümer er war, in offenes Depot zur Verwahrung übergeben. Auf Grund des Art. 14 der gedruckten Geschäftsbedingungen der Beklagten, welche dem Vertrage zu Grunde gelegt worden sind, hatte die Beklagte unaufgefordert die Verwaltung der Papiere und die Einziehung oder Verwertung zur Rückzahlung gekündigter Wertpapiere zu besorgen. Die Riebeck-Montan-Obligationen aus dem Jahre 1912 wurden dann von den Riebeck-Montanwerken zum 1. August 1923 gekündigt. Deswegen schrieb die Beklagte dem Kläger den Wert von 6 Obligationen unter dem 4. August 1923 gut und benachrichtigte ihn, daß sie die Papiere zum Einzug bringen werde. Die 6 Riebeck-Montan-Obligationen sandte sie aber an ihre Zentrale zum Einzug und diese schickte sie an den Sch. Bankverein in K., der noch 6 Riebeck-Montan-Obligationen aus dem Jahre 1912 zu fordern hatte. Der Bankverein löste die Papiere schließlich ein.

Die Berufung ist begründet. Der Kläger hat der Beklagten 4½prozentige Riebeck-Montan-Obligationen vom Jahre 1912 zum Nominalwert von 6000 M, deren Eigentümer er war, zur Aufbewahrung übergeben und die Beklagte hat sich zu der Verwahrung verpflichtet. Zur Grundlage dieses Verwahrungsvertrages haben die Parteien die gedruckten Geschäftsbedingungen der Beklagten gemacht. Satz 1 des Art. 14 dieser Geschäftsbedingungen lautet: „Die . . . Bank besorgt unaufgefordert die Verwaltung der bei ihr hinterlegten Wertpapiere, insbesondere die Verlosungskontrolle, die Einziehung oder Verwertung der Zins- und Gewinnanteilscheine und der verlosten und zur Rückzahlung gekündigten Wertpapiere und Beschaffung neuer Zins- und Gewinnanteilscheine".

Da die Beklagte eine Bank und gemäß § 1 Ziffer 4 HGB. Kaufmann ist, kommt neben den Bestimmungen des BGB. (§§ 688 ff.) das Gesetz betr. die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere (Depot-Gesetz) zur Anwendung. Nach § 1 dieses Gesetzes war die Beklagte, da ihr die Verwaltung der Papiere übertragen war, verpflichtet, ein Handelsbuch zu führen, in welches die Wertpapiere des Klägers nach Gattung, Nennwert und Nummer der Stücke einzutragen waren. Der Kläger war ja immer noch Eigentümer der von ihm hinterlegten Stücke, und die Beklagte mußte auf Grund der Eintragungen in das Handelsbuch jederzeit feststellen können, welche Stücke dem Kläger gehörten. Ueber diese Stücke durfte die Beklagte auch nur insoweit verfügen, als es sich um die ordnungsmäßige Verwaltung der Wertpapiere handelte. Zur ordnungsmäßigen Verwaltung der Wertpapiere gehörte es, daß sie die zum 1. August 1923 gekündigten Obligationen zur Einlösung übersandte und dem Kläger den erzielten Gegenwert gutschrieb. Sie hat dies im vorliegenden Falle nun derart getan, daß sie dem Kläger den Wert gut brachte, die Papiere selbst aber an den Sch. Bankverein weitergab, der sie dann seinerseits zur Einlösung brachte. Einen Verstoß der Beklagten gegen ihre Verpflichtungen aus dem Depotvertrag vermag der Senat in diesem Verhalten nicht zu erblicken. Die Beklagte übernahm die Papiere, wie sie es auch sonst bei jedem Verkaufsauftrage nach dem Gesetz tun durfte, für sich und schrieb den wirklichen Wert dem Kläger zugut. Nur an letzterem hatte der Kläger Interesse, nicht

aber daran, was mit dem Papier geschah. Diese Uebernahme der Beklagten würde nur dann einen Verstoß gegen ihre Verpflichtungen als Verwahrerin bedeuten, wenn sie in Kenntnis einer besonders guten Verwertungsmöglichkeit unter Verschweigen dieses Umstandes die Papiere übernommen hätte. Denn dies Verhalten würde gegen Treu und Glauben verstoßen. Ein solcher Fall liegt aber gar nicht vor. Es ergibt sich also daraus keine Schadensersatzpflicht der Beklagten.

Aber selbst dann, wenn man in dem Verhalten der Beklagten einen Verstoß gegen ihre Pflichten sehen wollte, wäre eine Schadensersatzpflicht zu verneinen. Denn das Verhalten der Beklagten ist nicht ursächlich mit dem Schaden. Hätte nämlich die Beklagte wirklich gerade die 6 Nummern des Klägers an Riebeck-Montan-Werke eingesandt — und dies wäre die volle Erfüllung ihrer Pflicht gewesen —, dann hätte der Kläger auch nicht mehr erhalten, als er erhalten hat. Der tatsächlich jetzt eingetretene Schaden hat also mit dem Verhalten der Beklagten insoweit nichts zu tun.

Eine weitere Frage ist es, ob ein Verschulden der Beklagten darin zu erblicken ist, daß sie die Wertpapiere im August 1923 überhaupt zur Einlösung gesandt und den Gegenwert ohne Vorbehalt angenommen hat. Diese Frage ist aber auf Grund des geltenden Rechts zu verneinen. Nach § 79 des AufwG. fällt dem Verwalter eines fremden Vermögens ein zum Schadensersatz verpflichtendes Verschulden nicht zur Last, wenn er im Vertrauen auf den Stand der Gesetzgebung und Rechtsprechung bei der Annahme von Leistungen oder den sonstigen Verfügungen über Ansprüche, die der Aufwertung nach den Vorschriften des AufwG. unterliegen, mit einer Aufwertung nicht gerechnet hat. Nach § 33 des AufwG. unterliegen die strittigen Wertpapiere der Aufwertung und § 79 des AufwG. gelangt deshalb zur Anwendung. Tatsächlich hat die Beklagte nicht mit einer Aufwertung gerechnet. Dies ist durch die Beweisaufnahme bestätigt worden. Ein Verschulden der Beklagten ist deshalb darin nicht zu erblicken, daß sie im August 1923 nach dem Stande der Gesetzgebung und Rechtsprechung mit einer Aufwertung nicht gerechnet hat (vgl. RGZ. Band 112 S. 169 ff. und S. 345 ff. und die zu den Akten überreichten Urteile). Die Aufwertung der Riebeck-Montan-Obligationen, welche später tatsächlich erfolgt ist, war im Sommer 1923 nicht vorauszusehen.

Der Beklagten kann es ferner auch nicht zum Verschulden angerechnet werden, daß sie den Kläger nicht benachrichtigt hat, bevor sie die Wertpapiere zur Einlösung wegschickte. Im Sommer 1923 ist es allgemein üblich gewesen, daß die Banken ihren Hinterlegern keine Benachrichtigung haben zugehen lassen (vgl. KG. in JW. 1926 S. 191).

II. Handelsrecht.

Zu § 252 HGB.

Die Schaffung von Vorrats- und Verwertungsaktien ist solange nicht sittenwidrig, als diese Abwehrmaßnahmen nicht außer Verhältnis zu der abzuwehrenden Gefahr stehen.

Urteil des RG. vom 13. 12. 27 — II 401. 27 — T.

Am 17. Februar 1927 fand die ordentliche Generalversammlung der Beklagten statt, in welcher u. a. zu Punkt 3—5 der Tagesordnung über Anträge der Verwaltung auf Erhöhung des Stammkapitals der Gesellschaft und damit zusammenhängende Satzungsänderungen Beschluß gefaßt worden ist. Das Grundkapital hatte bis dahin 30 640 000 RM betragen, eingeteilt in 60 835 Stammaktien mit 100 000 Stimmen und 32 000 Vorzugsaktien mit 59 000 Stimmen, bei gemeinsamer Abstimmung mit 84 000 Stimmen.

Es standen demnach bei gemeinsamer Abstimmung sich gegenüber:

100 000 Stammaktien-Stimmen = 30 000 000 RM } Kapital.
und 84 000 Vorzugsaktien-Stimmen = 640 000 „ }

Satzungsgemäß ist zum Zustandekommen von Beschlüssen, soweit nicht noch qualifizierte Mehrheit erfordert wird, Uebereinstimmung der Inhaber der Stamm- und Vorzugsaktien in gesonderten Abstimmungen nötig. Ist solche nicht zu erzielen, so findet eine gemeinsame Abstimmung statt. Qualifizierte Mehrheiten sind erforderlich im besonderen für Beschlüsse, die „den Verlust oder die Einschränkung der Selbständigkeit der Gesellschaft zu Gunsten ausländischer Unternehmer zur Folge haben würden", ferner für Beschlüsse über Sitzverlegung, Auflösung der Gesellschaft und Aenderungen der Satzungsbestimmungen über das Erfordernis der deutschen Reichsangehörigkeit der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder über deren Wohnsitz (Deutsches Reich bzw. Hamburg oder Umgebung), endlich über die satzungsmäßigen Stimmrechtsvorschriften. Bei Beschlußfassungen über sonstige Aenderungen des Gesellschaftsvertrags, insbesondere eine Erhöhung des Grundkapitals, genügt dagegen, soweit gesetzlich zulässig, die Mehrheit des jeweils vertretenen Aktienkapitals jeder einzelnen Gattung. Nach den Anträgen der Verwaltung in der Generalversammlung vom 17. Februar 1927 sollte nun das Grundkapital der Gesellschaft unter Ausschluß des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre von 30 640 000 RM auf 40 973 540 RM durch Ausgabe von 33 334 Stück Inhaberstammaktien zu 300 RM = 10 000 200 RM und 16 667 Stück auf den Namen gestellten, nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats übertragbaren Vorzugsaktien über je 20 RM = 333 340 RM mit zweifachem Stimmrecht und 6 pCt. kumulativer Dividendenberechtigung erhöht werden.

Die Anträge der Verwaltung wurden aus der Mitte der Generalversammlung teils unterstützt, teils bekämpft und schließlich in getrennter Abstimmung mit den sämtlichen Stimmen der Vorzugsaktien und 52 870 Stimmen der Stammaktien gegen 15 499 Stimmen von Stammaktionären angenommen. Kläger zu 1 gab sofort Widerspruch zu Protokoll. Weitere Widersprüche wurden nicht angebracht. Gegen den Generalversammlungsbeschluß haben die Kläger Nichtigkeits- bzw. Anfechtungsklage erhoben mit dem Antrag, diesen Beschluß für nichtig zu erklären. Die Kläger machen geltend, der Beschluß verstoße gegen das Gesetz und die guten Sitten.

Das Berufungsgericht und das Landgericht haben die durch den angegriffenen Beschluß getroffenen Maßnahmen auf Schaffung weiterer Vorzugsaktien sowie von Vorratsaktien bzw. Schutzaktien unter Ausschluß des allgemeinen Bezugsrechts der Aktionäre nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs für zulässig erachtet, auch verneint, daß ein Verstoß gegen die guten Sitten vorliege. Beide Vorinstanzen gehen davon aus, daß nach dem geltenden Recht die Schaffung von Vorzugs- bzw. Mehrstimmrechts- und Vorratsaktien und der Ausschluß des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre statthaft sei, prüfen sodann im Anschluß an die in der Rechtsprechung des Reichsgerichts entwickelten Grundsätze die Frage, ob etwa, im Hinblick auf die aus dem Zusammenhalt der einzelnen Maßnahmen sich ergebende Wirkung für die Gesellschaft selbst und die nicht zu der Mehrheit gehörigen Aktionäre, auf Beweggründe und Zweck des Vorgehens der Mehrheit, ein Verstoß gegen die guten Sitten vorliege, und gelangen in eingehender Würdigung der Begleitumstände zu dem Ergebnis, daß nirgends ein solcher Verstoß ersichtlich sei.

Soweit die Revision die Möglichkeit der Schaffung sog. Vorrats- und Schutzaktien überhaupt in Zweifel zieht, kann sie von vornherein keinen Erfolg haben. Nach dem geltenden Recht sind, wie in der Rechtsprechung des Reichsgerichts (s. z. B. RGZ. Bd. 113 S. 188 ff.) anerkannt und durch die Vorschriften der GoldbilVo. mit Durchführungsverordnungen bestätigt ist, gegen die Zulässigkeit solcher Aktien durchgreifende rechtliche Bedenken nicht zu erheben. Ob und inwieweit etwa im Hinblick auf zutage getretene Mißstände es zweckmäßig und geboten erscheint, in der einen oder anderen Richtung gewisse besondere Sicherungen und Schranken zu schaffen, ist ein Problem der Gesetzgebung. Zuzugeben ist allerdings, daß das derzeit geltende Recht von dem Grundsatz der Gleichberechtigung der Aktionäre und weiterhin davon ausgeht, daß an und für sich Stimmrecht und damit Herrschaftsmacht der Aktionäre sich nach Kapitalbeteiligung und dem Kapitalrisiko richten (§ 252 Abs. 1 S. 1 und 2 HGB.). Allein diese Grundsätze sind in doppelter Richtung durchbrochen. Einmal ist die Ausgabe von Mehrstimmrechtsaktien statthaft und zwar ohne Rücksicht auf die durch diese Aktien verkörperte Kapitalbeteiligung; es fehlt insbesondere an jeder Vorschrift in der Richtung, daß das Stimmrecht solcher Aktiengattungen in irgendeinem Verhältnis zu dem der Kapitalaktien stehen müsse und solches etwa nicht erreichen oder übersteigen dürfe. Zum andern kann der Einfluß der Kapitalbeteiligung dadurch weitgehend zurückgedrängt werden, daß satzungsgemäß ein einzelner Aktionär, mag im übrigen sein Aktienbesitz und damit seine Kapitalbeteiligung noch so groß sein, über eine bestimmte Anzahl von Stimmen und damit ein gewisses Maß von Herrschaftsmacht nicht hinauskommen kann (§ 252 Abs. 1 S. 3 HGB.). Das Gesetz hat demnach, und zwar ganz offensichtlich bewußt und gewollt, einer anderweitigen Regelung und Verteilung der Stimm- und Herrschaftsrechte weitgehendsten Spielraum gelassen und die Entscheidung über die Stimm- und Machtverteilung von gewissen Sondervorschriften abgesehen im Rahmen des allgemeinen Rechts der Beschlußfassung der Generalversammlung und damit ihrer jeweiligen Mehrheit anheimgestellt. Diese aktienrechtlichen Sondervorschriften gehen im wesentlichen einmal dahin, daß für gewisse Beschlüsse eine qualifizierte Mehrheit, sei es des vertretenen Kapitals oder des Grundkapitals überhaupt, erforderlich ist, insoweit also unter allen Um-

ständen der Einfluß der Kapitalbeteiligung zur Auswirkung gelangt; zum andern, daß gewisse Rechte schon einer Kapitalminderheit zustehen und endlich, daß jeder einzelne Aktionär mit der Anfechtungsklage die Gesetz- und Satzungsmäßigkeit der gefaßten Beschlüsse der richterlichen Nachprüfung unterstellen kann. Davon aber abgesehen, bleibt es der Aktiengesellschaft und damit der jeweiligen Mehrheit überlassen, im Rahmen der Satzung und des gemeinen Rechts die Machtbefugnisse der einzelnen Aktiengattungen zueinander abzustufen. Das Stimmrecht und die Stimmenmacht der einen Aktiengattung kann daher trotz unverhältnismäßig geringer Kapitalbeteiligung sehr wohl die Stimmen anderer Aktiengattungen erreichen oder übersteigen. Daß dies nicht auch gegenüber den Stammaktien zulässig wäre, ist nirgends gesagt. Es kann daher im Einzelfall nach der Machtverteilung gesehen der Einfluß der Stammaktionäre weit zurückgedrängt sein, so daß sie tatsächlich auf die Geschicke der Gesellschaft im allgemeinen wenig mehr einwirken können und im wesentlichen auf die Geltendmachung gewisser unentziehbarer Minderheitsrechte und ebensolcher Aktionärsonderrechte beschränkt sind. Gerade diese letzteren Befugnisse, von denen insbesondere auch das Anfechtungsrecht aus § 271 HGB. ein sehr scharfer, praktisch auch keineswegs bedeutungsloser, Rechtsbehelf ist (s. a. z. B. RGZ. Bd. 107 S. 77, 108, 241, Bd. 112 S. 14), begründen aber immer noch wesentliche Unterschiede in der Rechtsstellung der Aktionäre gegenüber der von gewinnbeteiligten Obligationären. Daß hier den jungen Vorzugsaktien ein höheres Stimmrecht beigelegt ist, begegnet um so weniger einem rechtlichen Bedenken, als sie im Hinblick auf die Uebertragbarkeit (Namensaktien) und die Gewinnbeteiligung rechtliche Verschiedenheiten gegenüber den Stammaktien aufweisen und so zweifellos eine besondere Aktiengattung darstellen, wie dies § 252 Abs. 1 S. 3 HGB. fordert. Wohl geht sodann das Gesetz von dem Bezugsrecht der Aktionäre aus, läßt aber wiederum dessen Beseitigung durch Generalversammlungsbeschluß ohne besondere Voraussetzungen zu. In der Begebung der jungen Aktien hat weiterhin nach Ausschluß des gesetzlichen Bezugsrechts grundsätzlich wiederum die Generalversammlung, und falls sie eine Bestimmung nicht trifft, die „Verwaltung" freie Hand. Eine gesetzliche Beschränkung dahin, daß diese Aktien nicht an Mitglieder der Verwaltung oder Dritte gegeben werden dürften, die der Verwaltungsgruppe nahe oder unter ihrem Einfluß stehen, ist nirgends getroffen und kann wiederum auch nicht aus dem sonstigen Gesetzesinhalt gefolgert werden. Sind sonach die beschlossenen Einzelmaßnahmen als solche an und für sich zulässig, so bleiben sie dies auch mangels einer anderweiten ausdrücklichen oder aus dem übrigen Gesetzesinhalt zu erschließenden Norm in ihrer Verbindung. Rechtlich ohne Belang ist es endlich, daß von den Möglichkeiten, wie sie die §§ 252 Abs. 1 S. 3 und 4, 282 Abs. 1 HGB. vorsehen, infolge der Umgestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse in der Kriegs- und Nachkriegszeit sehr viel häufiger Gebrauch gemacht wird als früher, ja daß eine Rechtsgestaltung dieser Art nun zur Regel geworden ist. Daß im Fluß der wirtschaftlichen Entwicklung Rechtssätze und Rechtseinrichtungen von zunächst mehr untergeordneter Bedeutung mehr und mehr in den Vordergrund treten und beherrschenden, den Charakter ganzer Rechtsgebilde bestimmenden Einfluß gewinnen, ist nichts ungewöhnliches und ändert an der Rechtsgrundlage selbst nichts.

Nach alledem kann, wie auch die Vorinstanzen zutreffend angenommen haben, nur in Frage kommen, ob den gefaßten Beschlüssen, die gesetzmäßig zustande gekommen sind und inhaltlich an und für sich den aktienrechtlichen Vorschriften nicht zuwiderlaufen, um deswillen die rechtliche Anerkennung zu versagen ist, weil sie gegen die guten Sitten verstoßen. Daß dies hier im Gegensatz zu der Auffassung der Vorinstanzen zu bejahen sei, ist die Ansicht der Kläger. Sie behaupten, daß es sich nicht sowohl um eine durch sachliche Gründe getragene Sicherungsmaßnahme für die gedeihliche Fortentwicklung der Gesellschaft auf der bisherigen Bahn, sondern um die rücksichtslose Verfolgung eigennütziger Machtinteressen der „Verwaltung" und der derzeitigen Mehrheit zum Nachteil der Minderheit und der Gesellschaft als solcher handle.

Zuzugeben ist, daß, wenn dies richtig wäre, die Beschlüsse allerdings wegen Sittenverstoßes nichtig wären. Für eine solche Sittenwidrigkeit bietet aber das Vorbringen der Kläger nach den getroffenen Feststellungen keinen genügenden Anhaltspunkt. Die Revision weist darauf hin, daß die bisherigen „Herrschaftsaktien" der Verwaltung ohnehin schon vollauf genügt hätten, um allen Interessen der Beklagten gerecht zu werden, um insbesondere der Gefahr der inneren Ueberfremdung mit Erfolg zu begegnen. Demgegenüber versage auch der Hinweis des Berufungsgerichts und der Beklagten auf die Lage bei Beschlüssen über Kapitalerhöhungen und andere wichtige Gegenstände der Verwaltung. Nun ist richtig, daß die statutarischen Bestimmungen hinsichtlich einer ganzen Reihe von Beschlüssen, die für den Bestand, die Eigenart, die Selbständigkeit der Gesellschaft von Belang sind, weitgehendste Sicherungen schaffen, die ausreichen, insoweit jede unmittelbare Gefahr abzuwenden. Positive Beschlüsse können zu diesen Punkten gegen die Stimmen der bisherigen Herrschaftsaktien nicht gefaßt werden. Allein diese besonderen Sicherungen beschränken sich auf ganz bestimmte Fälle und, soweit die Selbständigkeit der Gesellschaft in Frage steht, auf Schutz vor Ueberfremdung durch „ausländische" Unternehmer. Nun ist allerdings in der Satzung weiterhin vorgesehen, daß zur Rechtswirksamkeit aller Beschlüsse der Gesellschaft zunächst übereinstimmende, in getrennter Abstimmung zu fassende Beschlüsse der Inhaber der Stamm- und Vorzugsaktien nötig sind, und daß, wenn eine solche Uebereinstimmung nicht zu erzielen ist, gemeinsame Abstimmung stattzufinden habe. Bei dieser gemeinsamen Abstimmung würden aller Voraussicht nach die bisherigen Vorzugsaktien im Hinblick auf ihre Stimmenmacht und die Tatsache, daß sie in der Regel vollzählig vertreten wären, während umgekehrt von den Stammaktien ein mehr oder weniger großer Teil immer unvertreten bleiben wird, den Ausschlag auch hinsichtlich der Fassung positiver Beschlüsse geben; daran ist um so weniger zu zweifeln, als die der Verwaltung nahestehenden Kreise erfahrungsgemäß stets über einen nicht unbeträchtlichen Teil der Stammaktien mitverfügen. Allein mit Recht hat das Berufungsgericht darauf hingewiesen, daß diese Sicherungen hinsichtlich der Frage der Stärkung und des weiteren Ausbaues der finanziellen Mittel der Gesellschaft versagen. Zu Kapitalerhöhungen genügt zwar satzungsgemäß die einfache Mehrheit des bei der Beschlußfassung vertretenen Aktienkapitals jeder einzelnen Gattung. Ein Durchstimmen der Stamm- und Vorzugsaktien, wie es die Satzung sonst vorsieht, ist aber insoweit im Hinblick auf die Vorschrift des § 278 Abs. 2 HGB. ausgeschlossen. Es ist demnach zwar gegen die Herrschaftsaktien ein Erhöhungsbeschluß nicht möglich, umgekehrt aber ebensowenig gegen die Stimmen der Stammaktien. Auf der Hand liegt aber, daß gerade der finanzielle Ausbau und die finanzielle Rüstung der Gesellschaft von ausschlaggebender Bedeutung für ihre Selbständigkeit und Unabhängigkeit sein können, und daß insofern eine Sperrmehrheit innerhalb der Stammaktien über alle anderen Sicherungen weg die Lebensfähigkeit oder jedenfalls eine gedeihliche Weiterentwicklung der Beklagten unterbinden kann. Dieser Punkt ist demnach, zumal bei den völlig ungewissen und unsicheren, rasch wechselnden Verhältnissen am Geld- und Kreditmarkt, wie sie seit Jahren herrschen und aller Voraussicht nach noch geraume Zeit so bleiben werden, allerdings von lebenswichtiger, ausschlaggebender Bedeutung für die Beklagte. Wenn deshalb die Verwaltung und mit ihr die Mehrheit der Aktionäre auch insofern gegen etwaige Gefahren unter Ausnützung der gebotenen gesetzlichen Möglichkeiten Schutz- und Abwehrmaßnahmen getroffen hat, und wenn sie dies auch durch Schaffung von Vorratsstammaktien getan hat, so ist darin wiederum noch kein Verstoß gegen die guten Sitten zu finden. Es liegt dies vielmehr durchaus in der Linie der sonstigen statutarischen Vorschriften der Beklagten, die ganz offensichtlich unter weitgehendster Zurückdrängung der Aktionärsonderinteressen auf eine möglichste Sicherung des Unternehmens als solchen und der Erhaltung seiner Bodenständigkeit und Eigenart gerichtet sind. Das gewählte Mittel, Schaffung von weiteren „Herrschafts"aktien, ist dazuhin dasselbe, das ohnehin schon wenigstens in der Form von Vorzugsaktien in der Satzung weitgehend für den gleichen Endzweck zur Anwendung gelangt ist. Daß unter der Macht der „Herrschafts"aktien bisher die Interessen der Beklagten und der Aktionäre im ganzen irgendwie zu Schaden gekommen seien, daß mit diesem Machtmittel unter Hintansetzung der Gesellschaftsinteressen von der Mehrheit und der „Verwaltung" irgendwie Mißbrauch getrieben worden wäre, haben die Kläger selbst nicht behauptet. Im Gegenteil kann und ist auch von ihrer Seite nicht in Abrede gezogen worden, daß die Entwicklung der Gesellschaft im Innen- und Außenverhältnis — vollends gemessen an den Zeitverhältnissen — eine günstige und für die Aktionäre befriedigende und nutzbringende gewesen ist. Die bloße, hier durch keinerlei Tatsachen unterstützte und nach dem bisherigen Verlauf der Dinge unwahrscheinliche Möglichkeit eines künftigen Machtmißbrauchs mit den neugeschaffenen „Herrschafts"aktien reicht aber noch nicht aus, um die Machterweiterung der bisherigen „Mehrheit" bzw. der „Verwaltung" als unvereinbar mit den guten Sitten zu bezeichnen. Diese Verstärkung und Erweiterung der Macht der Mehrheit, so-

fern sie nur im Blick auf das Wohl der Gesellschaft geschah, ist auch noch nicht um deswillen sittenwidrig, weil hierdurch der Einfluß der Stammaktionäre weit zurückgedrängt wurde (s. a. RGZ. Bd. 108 S. 322, Bd. 113 S. 188 ff., insbesondere S. 196). Daß die Beklagte in absehbarer Zeit erheblichen neuen Kapitalbedarf hat, ist von dem Berufungsgericht tatsächlich einwandfrei festgestellt worden.

Für die Verwaltung bzw. das Uebernahmekonsortium waren mit dem Erwerb der jungen Stammaktien auch keine wegen ihres Ausmaßes bedenklichen Vermögensvorteile verbunden.

Es bleibt somit nur der bloße Machtszuwachs der bisherigen Mehrheit. Er stellt aber keinen bei der Frage der Sittenwidrigkeit zu berücksichtigenden geldlichen Vorteil dar (RGZ. Bd. 113 S. 196). Die Stimmenmacht der jungen Stammaktien beträgt im übrigen nur 25 pCt. des neuen Stammaktienkapitals und an dem Gesamtstimmenverhältnis der Stamm- und Vorzugsaktien ändert sich im Fall der in Aussicht genommenen Weiterverwertung im Grunde nur wenig. Es stehen alsdann den 133 334 Stimmen der Stammaktien bei einer Durch-Abstimmung insgesamt 117 334 Stimmen der Vorzugsaktien gegenüber statt des bisherigen Verhältnisses 100 000 : 84 000. Im ganzen genommen läßt sich daher nicht feststellen, daß das Vorgehen der Mehrheit, die nach ausgiebiger Erörterung des Für und Wider in der Generalversammlung der Verwaltung gefolgt ist, ein rechtsmißbräuchliches und damit sittenwidriges gewesen ist.

III. Steuerrecht.

KapVerkStG. § 6a, d.

Verteilt eine Aktiengesellschaft Vorratsaktien unentgeltlich an die Aktionäre nach Verhältnis des Aktienbesitzes, so tritt Gesellschaftsteuerpflicht weder aus § 6a noch aus § 6d ein, weil der Gesellschaft kein neues Kapital zufließt und weil überhaupt sachlich keine neuen Gesellschaftsrechte in der Person der Erwerber entstehen.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 14. Februar 1928 — II A 2/28 —[1]).

In der Generalversammlung der Beschwerdeführerin, einer Aktiengesellschaft, vom 28. September 1923 wurde beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft von 11 000 000 M auf 24 000 000 M, also um 13 000 000 M, zu erhöhen, und zwar durch Ausgabe von 13 000 Stammaktien im Nennbetrage von je 1000 M. Die neuen Aktien, die sogleich voll einzuzahlen waren, sollten von einer Verwertungsgemeinschaft zum Kurse 100 übernommen werden mit der Verpflichtung, davon 2625 Stück den alten Stammaktionären, deren gesetzliches Bezugsrecht ausgeschlossen wurde, zum Kurse 5 000 000 anzubieten und weitere 6000 Stück der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen. Die Kapitalerhöhung wurde seinerzeit voll versteuert. Bei der Umstellung des Grundkapitals auf Goldmark wurde der Betrag der Aktien von je 1000 PM auf je 250 GM festgestellt. Ueber 531 Stück der der Aktiengesellschaft tatsächlich verbliebenen Verwertungsaktien im Werte von je 1000 RM wurde durch Generalversammlungsbeschluß vom 18. Dezember 1926 dahin verfügt, daß den Aktionären ein „Gratis-Bezugsrecht" von einer Aktie auf je 20 Stück Stammaktien eingeräumt wurde. In derselben Generalversammlung wurde auch über den Reingewinn verfügt.

Aus Anlaß des Beschlusses über das „Gratis-Bezugsrecht" zog das Finanzamt die Aktiengesellschaft zur Gesellschaftsteuer in Höhe von 21 240 RM heran, d. h. in Höhe von $^4/_{100}$ des auf 531 000 RM angenommenen Wertes der Aktien.

Aus dem auf Einspruch der Aktiengesellschaft ergangenen Bescheide des Finanzamts geht hervor, daß für das Finanzamt folgende Erwägungen maßgebend waren: Aeußerlich betrachtet sei das Bezugsrecht unentgeltlich, in Wirklichkeit gehe die Zuteilung der 531 Aktien auf Kosten der Reingewinne späterer Jahre. Mit anderen Worten: Die Gesellschaft nehme aus den künftigen Reingewinnen den Wert der 531 Aktien heraus, an denen kraft ihrer Schaffung als Verwertungsaktien noch die Gesellschaftsteuerpflicht aus § 6a des Kapitalverkehrsteuergesetzes hänge, und wende diesen Wert den Aktionären in Gestalt einer Dividende zu, indem sie ihnen gleichzeitig den Dividendenschein Nr. 3 abfordere. Auf jene erstbezeichnete Verwertung zur Vermögensvermehrung hätten die Aktionäre einen Anspruch, auf den sie nur selbst hätten verzichten können; in diesem Verzichte liege eine Leistung der Aktionäre.

Schließlich bemerkt das Finanzamt, daß, wenn die Aktionäre, die unstreitig Ersterwerber seien, für die Aktien nichts geleistet hätten, die Aktienzuteilung nach § 6d gesellschaftsteuerpflichtig sei.

Hiergegen legte die Aktiengesellschaft Berufung ein. Das Finanzgericht ging in Uebereinstimmung mit den Beteiligten davon aus, daß die Aktionäre Ersterwerber der 531 Aktien seien. Es sieht in der Ueberlassung der Aktien eine „Veräußerung bzw. Verwertung" und meint, die Gesellschaft habe durch die Ueberlassung der Aktien den Aktionären ein Vermögen von 531 000 RM zugewendet. Die Zuwendung sei nach dem Verhältnis des Aktienbesitzes geschehen, sei also eine Frucht der Aktien, wie gewöhnliche Gewinnanteile, gewesen. Die Zuwendung könne nur als eine von der Gesellschaft beschlossene Gewinnverteilung betrachtet werden. Daß eine Gewinnausschüttung vorliege, wäre klar zutage getreten, wenn die Gesellschaft die Aktien an Fremde veräußert und den Preis an die Aktionäre verteilt hätte. Die Aktionäre hätten einen gesetzlichen Anspruch auf den Gewinn; die Zuteilung der Aktien sei deshalb ebensowenig ein unentgeltlicher Bezug wie eine Bardividende. Schließlich führt das Finanzgericht ebenso wie das Finanzamt aus, daß gegebenenfalls die Steuerpflicht aus § 6d anzunehmen sei. Demgemäß kommt es zur Zurückweisung der Berufung.

Der hiergegen noch eingelegten Rechtsbeschwerde war stattzugeben.

Die Ausgabe von Vorratsaktien der Beschwerdeführerin war schon einmal Gegenstand eines Steuerstreits, in dem der Reichsfinanzhof das letzte Wort gesprochen hat (vgl. Urteil vom 10. Juni 1927, II A 239/27, Mrozek, Steuerkartei, § 6a, Rechtsspruch 48). Damals war aber der Sachverhalt insofern anders, als den Aktionären zwar ein Bezugsrecht auf die Aktien eingeräumt, daneben aber freigestellt war, auf je eine Aktie 25 RM in Empfang zu nehmen. Zu diesem Zwecke war aus dem Reingewinne des Geschäftsjahres 1924/25 ein Betrag bis zu 252 500 RM bereitgestellt. Damals hat der Senat angenommen, daß die Aktionäre, die Aktienzuteilung gewählt hatten, erste Erwerber der Aktien gewesen seien und daß das Entgelt in dem Verzicht auf den Dividendenanspruch bestanden habe. Demgemäß hat der Senat die Steuerpflicht aus § 6a bejaht.

Im jetzigen Falle war die Zuteilung der Aktien unabhängig von einer Gewinnverteilung. Ueber den bilanzmäßigen Gewinn ist anderweit verfügt worden. Diese Verfügung ist, wie man annehmen muß, von keinem Aktionär angefochten, kann auch nach § 271 des Handelsgesetzbuchs nicht mehr angefochten werden; sie ist deshalb für die Steuerfestsetzung maßgebend. Irrtümlich ist die Annahme des Finanzgerichts, daß es sich bei der Zuwendung der 531 Aktien um eine von der Aktiengesellschaft beschlossene Gewinnverteilung gehandelt habe. Hierbei ist für das Finanzgericht die Erwägung ausschlaggebend gewesen, daß die Vorratsaktien gemäß § 261 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs mit einem geringeren Betrag als ihrem Werte zu Buche gestanden, also eine sogenannte stille Rücklage gebildet hätten. Das ist insofern unzutreffend, als die Vorinstanz anscheinend in der irrigen Anschauung befangen ist, daß der Wert, der den im Besitze der Gesellschaft befindlichen Vorratsaktien zugeschrieben wird, bereits einen Vermögensbestandteil der Gesellschaft bildete, während dieser Wert als Vermögensbestandteil der Gesellschaft erst dann entsteht, wenn die Aktien um einen entsprechenden Kaufpreis an Dritte wirklich veräußert werden und damit ein entsprechender realer Betrag dem Gesellschaftsvermögen zufließt. Vorher haben die Vorratsaktien in den Händen der Gesellschaft nur den Wert, der von der vorhandenen Aktivmasse zusammen mit den übrigen Aktien anteilig auf sie entfällt. Diesen Wert besitzen aber die Aktionäre bereits, mögen sich die Vorratsaktien nun in den Händen der Aktionäre oder der Gesellschaft befinden. Denn auch im letzteren Falle würde ihnen bei einer Liquidation der Gesellschaft der auf die Vorratsaktien entfallende Vermögensanteil zufallen. Als Aktivum kann die Gesellschaft vor der Verwertung der Vorratsaktien höchstens den von einem Verkauf an Dritte erhofften Kursgewinn einstellen. Dieser Kursgewinn ist aber, selbst wenn er beim Verkauf erzielt wird, kein verteilbarer Gewinn. Denn er ist nach § 262 Nr. 2 des Handelsgesetzbuchs dem Reservefonds zuzuwenden.

Allerdings bestimmt § 4 Abs. 1 der Verordnung über Goldbilanzen vom 28. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1253), daß auf die Goldmark-Eröffnungsbilanz § 261 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs keine Anwendung finde, so daß die Bewertung von Vermögensgegenständen mit einem höheren Werte als dem Anschaffungs- oder Herstellungspreise nicht untersagt ist. Ist indessen die Goldmark-Eröffnungsbilanz einmal aufgestellt, so

[1]) Mitgeteilt von Herrn Reichsfinanzrat Dr. Boethke, München.

kommt § 261 Abs. 1 insofern wieder zu Raum, als eine willkürliche Erhöhung der eingestellten Werte unzulässig, die Bildung gesetzlicher stiller Rücklagen also wieder möglich ist.

Hiernach beruht die angefochtene Entscheidung, soweit sie sich auf den in erster Linie für die Besteuerung herangezogenen § 6a des Kapitalverkehrsteuergesetzes stützt, auf Rechtsirrtum, und mußte aufgehoben werden.

Insoweit ist die Sache spruchreif. Nach § 6a des Kapitalverkehrsteuergesetzes unterliegen der Gesellschaftsteuerpflicht: Zahlungen und Leistungen, die zum Erwerbe von Gesellschaftsrechten durch den ersten Erwerber erforderlich sind. Damit ist der Grundsatz verwirklicht, daß Steuerpflicht nur dann eintreten soll, wenn einerseits der Gesellschaft Kapital zugeführt wird, andererseits der Leistende neue oder erhöhte Gesellschaftsrechte erhält. An beiden fehlt es hier. Die Aktien sind als sogenannte Freiaktien den Aktionären nach dem Verhältnis ihrer bisherigen Aktienzahl ohne jede Gegenleistung überwiesen worden. Der Gesellschaft ist also kein Kapital zugeflossen. Hierbei kann die Vorschrift des § 184 des Handelsgesetzbuchs außer Betracht bleiben, wonach Aktien für keinen geringeren Betrag als den Nennbetrag ausgegeben werden dürfen; denn wenn entgegen dieser Vorschrift Freiaktien ausgegeben sind, so kann die Gültigkeit dieses Rechtsvorganges nicht in Frage gestellt werden (vgl. Staub, Handelsgesetzbuch § 184 Anm. 1). Die Sache liegt hier nicht etwa so, daß die Aktien an Stelle von Geschäftsgewinn oder an Stelle der Ausschüttung von verteilungsfähigen Rücklagen in der Weise ausgegeben worden sind, daß ausdrücklich oder stillschweigend mit den Ansprüchen der Aktionäre aufgerechnet oder auf sie verzichtet wurde. Insbesondere kann nicht entgegengehalten werden, daß, wie im Einspruchsbescheid ausgeführt ist, der Gewinn späterer Jahre vorweg genommen worden sei. Wenn die Gesellschaft überhaupt etwas aufgewendet hätte, so könnte es, da über den verteilungsfähigen Gewinn anderweit vollständig verfügt war, nur aus dem Kapital entnommen sein. Ob später überhaupt einmal verteilungsfähiger Gewinn vorhanden sein würde, stand noch gar nicht fest und wäre auch unerheblich.

Die Aktionäre haben überdies nichts erhalten, was ihnen Veranlassung hätte geben können, eine Aufrechnung oder einen Verzicht zu erklären. Denn an den Vorratsaktien waren sie schon in ihrer Eigenschaft als Aktionäre ihrem Aktienbesitz entsprechend wirtschaftlich beteiligt. Dadurch also, daß ihnen die Vorratsaktien übereignet wurden, erfuhr ihr Vermögen wirtschaftlich keine Vermehrung. Die Richtigkeit dieses Satzes ergibt sich aus einer bilanzmäßigen Betrachtung.

Beträgt das Grundkapital einer Aktiengesellschaft 300 000 RM, zerlegt in 300 Aktien von je 1000 RM, und sind davon 30 Stück Vorratsaktien, so kann sich folgendes Bilanzbild ergeben:

Aktiva		Passiva	
30 Vorratsaktien	20 000 RM	Grundkapital	300 000 RM
Verschiedenes	580 000 „	Rücklage	60 000 „
		Verschiedenes	240 000 „
	Zus. 600 000 RM		Zus. 600 000 RM

Das Vermögen der Aktiengesellschaft beträgt 600 000 minus 240 000 = 360 000 RM. Auf jede Aktie entfällt also ein Vermögensanteil von 360 000 : 300 = 1200 RM. In den Händen von 10 Aktionären sind 270 Aktien, was einem Gesamtwert von 1200×270 = 324 000 RM entspricht. Erhalten nun die 10 Aktionäre zusammen 30 Vorratsaktien, so beträgt jetzt der Gesamtwert ihrer Aktien nicht etwa 324 000 + 30 × 1200 = 360 000 RM. Denn das Vermögen der Aktiengesellschaft hat sich um den Buchwert der Vorratsaktien vermindert. Das Bilanzbild ist folgendes:

Aktiva		Passiva	
Verschiedenes	580 000 RM	Grundkapital	300 000 RM
		Rücklage	40 000 „
		Verschiedenes	240 000 „
	580 000 RM		Zus. 580 000 RM

Das Vermögen der Aktiengesellschaft beträgt 580 000 minus 240 000 = 340 000 RM, woran die 10 Aktionäre mit je 34 000 RM beteiligt sind. Das ist nur scheinbar mehr als sie vorher hatten. Denn in dem Bilanzansatze von 20 000 RM lag eine stille Rücklage, die im Verkehr als werterhöhend behandelt wird und sich im Aktienkurs entsprechend auswirkt. Der Wert der Aktien hat vorher in Wirklichkeit nicht 20 000 RM, sondern 30×1259,26 = 37 777,80 RM betragen, das Vermögen der Aktiengesellschaft 617 777,80 — 240 000 = 377 777,80 RM. Auf die 270 Aktien der 10 Aktionäre fielen also $^9/_{10}$×377 777,80 = 340 000,00 RM, das ist obiger Betrag. Das Bilanzbild, wenn für die Vorratsaktien der wahre innere Wert eingestellt wird, ist folgendes:

Aktiva		Passiva	
30 Vorratsaktien	37 777,80 RM	Grundkapital	300 000,— RM
Verschiedenes	580 000,— „	Rücklage	77 777,80 „
		Verschiedenes	240 000,— „
	617 777,80 RM		617 777,80 RM

Das Vermögen beträgt 617 777,80 — 240 000 = 377 777,80 RM, der Wert einer jeden Aktie ist also gleich 377 777,80 : 300 = 1259,26 RM. Das ist der Betrag, der als stille Rücklage für jede der 30 Vorratsaktien vorstehend bezeichnet ist. Das Vermögen der Aktiengesellschaft hat sich allerdings um den Wert der Vorratsaktien vermindert. Daraus folgt aber nicht, daß den Aktionären ein Wert zugeflossen ist, weil sie eben an dem Vermögensbestandteile, der aus dem Gesellschaftsvermögen ausgeschieden ist, sachlich schon vorher beteiligt waren. Das würde übrigens nicht anders sein, wenn irgendein anderes Vermögensstück auf die Aktionäre nach Verhältnis ihrer Aktien verteilt würde.

Dieser Betrachtung steht das Urteil des I. Senats vom 15. Dezember 1922 (Entsch. des Reichsfinanzhofs Bd. 11 S. 157) nicht entgegen. Die dort behandelten drei Fälle bezogen sich auf die Kapitalertragsteuer. Bei dieser kam der Gesichtspunkt in Betracht, daß auch Zuwendung an die Aktionäre aus dem Vermögen der Gesellschaft Kapitalertrag sein könne. Jedenfalls hat der I. Senat damals angenommen, daß es sich in Wahrheit nicht um Freiaktien handelte, sondern daß die Einzahlungspflicht der Aktionäre aus § 184 des Handelsgesetzbuchs durch die Gesellschaft selbst auf Rechnung der Aktionäre aus verteilungsfähigen, an sich den Aktionären zukommenden Beständen der Gesellschaft erfüllt worden sei. Auch ein neueres, zum amtlichen Abdruck bestimmtes Urteil des I. Senats (vom 13. Januar 1928, I A 122/27), das sich auf den Steuerabzug vom Kapitalertrage bezieht, weicht nicht von der hier vertretenen Auffassung ab. In dieser Entscheidung ist der Fall behandelt, daß die Aktiengesellschaft aus tatsächlich festgestelltem Gewinn einen Betrag ausgeschieden hat, der ausreichte, um Vorratsaktien im Verhältnis 10 : 1 auf die Aktionäre „unentgeltlich" zu verteilen. In Wahrheit handelte es sich auch hier nicht um Freiaktien. Das Vermögen der Aktiengesellschaft ist auch nicht vermindert worden, weil in den Aktiven der Bilanz an Stelle des Wertes der Vorratsaktien ein entsprechender Barbetrag trat. Der Fall ist also dem vom II. Senat in der schon erwähnten Entscheidung vom 10. Juni 1927 behandelten zu vergleichen.

Ist hiernach die Besteuerung aus § 6a ausgeschlossen, so bleibt zu prüfen, ob § 6d einschlägt. Auch das ist zu verneinen. Nach § 6d ist steuerpflichtig der Erwerb von Gesellschaftsrechten durch den ersten Erwerber in den Fällen, in denen eine Zahlung oder Leistung im Sinne der Vorschrift zu a zum Erwerbe der Gesellschaftsrechte nicht erforderlich ist. Nach dem vorhin Ausgeführten liegt dieser Fall schon deshalb nicht vor, weil die Aktionäre überhaupt keine neuen Gesellschaftsrechte erworben haben. Es ist weiter nichts geschehen, als daß sich bei 20 Aktien die Verhältniszahl 20 auf 21 erhöht hat. Was den Aktionären früher auf je 20 Aktien zustand, gebührt ihnen jetzt auf je 21 Aktien. Sachlich ist dadurch nichts geändert.

Es greift aber auch folgender Gesichtspunkt durch. § 6d bezweckt ebenso wie § 6a die steuerliche Erfassung einer Kapitalzusammenballung, mag das auch der Wortlaut nicht scharf erkennen lassen. Wie Veiel (2. Auflage S. 100) zutreffend sagt, ist im § 6d gemeint, daß Steuerpflicht ausnahmsweise auch dann eintreten soll, wenn (scheinbar) kein Kapital von außen zugeführt wird, aber Gesellschaftsrechte neu entstehen, wenn eine steuerbare Umschichtung von Kapital, eine Kapitalverstärkung, wirtschaftlich vorausgesetzt werden kann, die nur nach außen nicht genügend in die Erscheinung tritt. Von den Beispielen, die die Schriftsteller aufführen, sei nur das auch in der amtlichen Begründung hervorgehobene erwähnt; das ist der Erwerb von Kuxen einer Gewerkschaft, wenn die Gewerkschaft dadurch entsteht, daß entweder ein Bergwerk gemeinschaftliches Eigentum mehrerer Gewerken wird, oder dadurch, daß mehrere im Eigentume verschiedener Personen stehende Bergwerke zu einem einheitlichen Ganzen vereinigt werden (Konsolidation). Hier ist zwar keine Zahlung oder Leistung erforderlich. Gleichwohl erlangen die Gewerken die Gesellschaftsrechte nicht unentgeltlich, das Entgelt besteht in dem Verlust ihrer bisherigen Rechtsstellung.

Dagegen kann den Ausführungen Veiels nicht dahin beigetreten werden, daß die Verteilung von Vorratsaktien als Freiaktien an die Aktionäre statt Bardividende eine Ausgabe von Anteilen an den ersten Erwerber im Sinne von § 6d auch dann sei, wenn die Verteilung trotz Gewinnlosigkeit mit Rücksicht auf Kurs- und Ertragsfähigkeit der Aktien stattfindet.

Hiernach war Freistellung geboten.